

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 18. November 2024

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Hinweise für die Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (VVHundeVO); Verlängerung der Geltungsdauer 1026	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege Informationswege und Maßnahmen bei Zwischenfällen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen 1051	Vorhaben der Stadt Offenbach am Main zum Ausbau der Main-Winterdeiche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Offenbach am Main, Abweichungen der Ausführungsplanung zur planfestgestellten Planung vom 8. Juni 2020 für die Bereiche Projektabschnitte 2 und 3; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1059
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts 1026	Regierungspräsidien DARMSTADT Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Kurheims Hillersbach der Landesversicherungsanstalt Hessen in der Gemarkung Glashütten, Landkreis Büdingen, vom 2. April 1971“ vom 11.10.2024 1052	Anerkennung der TEWA Stiftung mit Sitz in Hofheim am Taunus als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1060 Anerkennung der RISE 4F Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1060 Genehmigung der Auflösung der Glaschutzkasse Rhein-Main WAG 1060
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für Projekte der Bildungscoaches 1029 Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für Projekte der Mobilitätsberatungsstellen 1031	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Bornthal“ der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster, in der Stadt Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, vom 10.9.2024 1052 Vorhaben der Firma VSV Neue Energien Deutschland GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1057 Vorhaben der Firma National-Transport-Service GmbH in Mainhausen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1057	GIESSEN Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen für den Ortsteil Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ vom 25.10.2024 1060 Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH ... 1062 Vorhaben des Gemeindevorstands der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie; Bekanntmachungen über die Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1062
Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen; Änderung 1033	Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ... 1058 Vorhaben der Hessischen Landesbahn GmbH, 60325 Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG ... 1058 Vorhaben der Merck Life Science KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1059	Öffentlicher Anzeiger 1064 Andere Behörden und Körperschaften Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 1065 Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit der XVII. Verbandsversammlung 1065
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 1036 Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen; Verlängerung der Geltungsdauer 1050 Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) 1050	Stellenausschreibungen 1066	

Die **letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen im Jahr 2024** erscheint am 23. Dezember 2024, **Redaktionsschluss** Mittwoch, 11. Dezember 2024, 12 Uhr, **Anzeigenschluss** Freitag, 13. Dezember 2024, 12 Uhr.

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund der Weihnachtsfeiertage sowie Silvester und Neujahr für die folgenden Ausgaben:

StAnz. 1-2/2025 vom 6. Januar 2025:

Redaktionsschluss Mittwoch, 18. Dezember 2024, 12 Uhr
 Anzeigenschluss Mittwoch, 18. Dezember 2024, 12 Uhr

StAnz. 3/2025 vom 13. Januar 2025:

Redaktionsschluss Montag, 30. Dezember 2024, 12 Uhr
 Anzeigenschluss Freitag, 3. Januar 2025, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

830

Hinweise für die Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (VVHundeVO);

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2014 (StAnz. S. 1000)

Die VVHundeVO tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-LPP2-33a06.02-00001#2024-00002
– Gült.-Verz. 3101 –

StAnz. 47/2024 S. 1026

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

831

Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts

Nachstehendes Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.4 - 880.040.000-00020

StAnz. 47/2024 S. 1026

Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts

Vom 19. Januar 2024

Aufgrund von Artikel 169 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), hat die Landessynode das nachstehende Gesetz erlassen:

Artikel 1 Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Es obliegt den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wird daher folgendes Stiftungsaufsichtsgesetz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland haben und gemäß den jeweiligen staatlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. Es gilt gleichermaßen für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

(1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche im Rheinland. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung und im Sinne dieses Gesetzes die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchenleitung kann die Stiftungsaufsicht dem Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung.

§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. Soweit weder durch den Stifterwillen noch durch die Satzung die Art der Kapitalerhaltung konkretisiert ist, sollte der Stiftungsvorstand bestrebt sein, unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke das Stiftungsgrundstockkapital real zu erhalten.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und das Maß der institutionellen und personellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Aufsicht mit Unterstützung und Beratung des Vereins Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. führen.

(6) Sofern die entsprechende landesrechtliche Regelung dies zulässt, kann die kirchliche Stiftungsbehörde auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Aufsichtsgrundsätze

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein kirchliches Rechtsaufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5 Unterrichtung

(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten lassen und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6 Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht samt Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.

(2) Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.

(4) Im Tätigkeitsbericht in der Jahresabrechnung ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 S. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 10 Zustimmungserfordernis

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen

Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

(1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

a) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung,

b) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

(1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen. Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:

a) Name, Sitz und Zweck,

b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,

c) aktuelle Stiftungssatzung,

d) zuständige staatliche Stiftungsbehörde,

e) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,

f) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe.

(3) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes und jede Änderung derselben zu unterrichten.

(4) Kirchliche Stiftungen können gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen in das elektronische Stiftungsverzeichnis des jeweiligen Landes aufgenommen werden. Das Einvernehmen der kirchlichen Stiftungsbehörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung gilt als erteilt.

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt für nicht dem Stiftungsregistergesetz unterliegenden Stiftungen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und

der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche im Rheinland. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Die Kirchenleitung kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und eine Gebührenordnung erlassen.

§ 16 Schriftform

Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18 Veröffentlichung

Dieses Stiftungsaufsichtsgesetz sowie alle Änderungen werden im kirchlichen Amtsblatt und nach Möglichkeit jeweiligen staatlichen Amtsblatt innerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Artikel 2

Aufhebung der Gebührenordnung

Die Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2012, S. 5), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

(L.S.)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

832

Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für Projekte der Bildungscoaches
I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) dazu auf, Anträge für Projekte der „Bildungscoaches“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **17. Januar 2025** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektauftrags ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des ESF+ in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektauftrags abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30. Juni 2021
- ESF+ Verordnung 2021/1057 vom 30. Juni 2021
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 762)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK)

III. Inhaltliche Regelungen
Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Die Förderung soll dazu beitragen, dass hessische Unternehmen und ihre Beschäftigten verstärkt für den Nutzen beruflicher Weiterbildung sensibilisiert und Beschäftigte und Unternehmen in ihrer Weiterbildungsbereitschaft gestärkt werden.

Gefördert werden Bildungscoaches, die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen über den Nutzen und die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung beraten. Zudem werden Unternehmen und Beschäftigte bei Bedarf während der gesamten Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen begleitet.

Die Bildungscoaches sind Ansprechpersonen für die berufsbezogene Weiterbildungsberatung sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während eines Qualifizierungsvorhabens, erleichtern damit die Integration des Vorhabens in den betrieblichen

und persönlichen Alltag und steigern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Die Beratung erfolgt je nach Bedarf persönlich, auch aufsuchend im Unternehmen, telefonisch und/oder über digitale Kommunikationskanäle.

In der Regel ist die Förderung je einer Vollzeitstelle in jedem der zwölf hessischen Arbeitsagenturbezirke vorgesehen. Hiervon kann der Zuwendungsgeber in begründeten Fällen abweichen und je nach flächenmäßiger Größe des Agenturbezirks und/oder der Anzahl der Erwerbspersonen, die in einem Agenturbezirk leben, eine weitere Vollzeitstelle bzw. Stellenanteile fördern.

Die hessischen Agenturbezirke sind:

- Bad Hersfeld-Fulda
- Darmstadt
- Frankfurt
- Gießen
- Hanau
- Bad Homburg
- Kassel
- Korbach
- Limburg-Wetzlar
- Marburg
- Offenbach
- Wiesbaden

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem:

- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung der Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Notwendigkeit von Weiterbildung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen,
- Identifikation von Qualifikationen, die zum Erhalt/zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ratsuchender Beschäftigter bzw. der Wettbewerbsfähigkeit ratsuchender Unternehmen geeignet sind,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das berufsbezogene Weiterbildungsangebot und beim Finden von Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen betrieblichen bzw. individuellen Bedürfnisse angepasst sind,
- Beratung zu geeigneten Förderinstrumenten zur Finanzierung der Qualifizierungsvorhaben,
- Erfassung der Kompetenzen von Beschäftigten,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal

Als Projektpersonal können Bildungscoaches in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen nachzuweisen und der Qualifikationsnachweis für F4 gemäß Leitlinie vorzulegen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote,
- gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung,

- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e. V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e. V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Bildungscoaches in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

Weitere Bedingungen und Auflagen

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen, darunter zum Beispiel die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie die Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeber-services (BA) und HESSENCAMPUS. Ebenfalls ist der Austausch mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (beispielsweise Betriebs- und Digitalisierungsberatung) erwünscht.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden. Die Teilnehmendendaten sowie die Angaben zur Beratung sind vollständig im ESF Monitoring zu erfassen. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Bildungscoach (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projekt-konzept sowie einem Projektantrag über das ESF+ Kundenportal (www.esf-hessen.de).

Projektanträge sind bis zum **17. Januar 2025** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal). Es ist anzugeben, in welchem Arbeits-agenturbezirk bzw. welchen Arbeitsagenturbezirken die Projektumsetzung erfolgen soll (vergleiche Programmspezifische Regelungen – Ziel der Förderung und Fördergegenstand). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendige Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektkonzept, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept maximal 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.

- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
 – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
 Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen II
 Herrn Thomas Fadler/Frau Sabine Fey
 Kaiserleistraße 29–35
 63067 Offenbach am Main
 E-Mail: thomas.fadler@wibank.de, sabine.fey@wibank.de

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gilt die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 in Hessen“, ergänzt um die programmspezifischen Auswahlkriterien (siehe Grundsätze (esf-hessen.de)). Die allgemeinen Kriterien erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektauftrags steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Beratungstätigkeit muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF+ Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Programmspezifische Ausschlusskriterien:

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele siehe oben Abschnitt III. unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“).
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - In Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Bildungscoaches an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr).

- Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen (zum Beispiel Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE), Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA), HESSENCAMPUS, mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (beispielsweise Betriebs- und Digitalisierungsberatung)).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.
- Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.
- Antragsteller, die bereits für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 im Förderprogramm Bildungscoaches eine Zuwendung erhalten haben, müssen im ersten und/oder im zweiten Jahr dieser Projektlaufzeit jeweils mindestens 50 Prozent der jeweils für diesen Zeitraum geforderten dokumentierten Erstberatungen erreicht haben (zwingend zu erfüllen).

Programmspezifische Gewichtungskriterien:

- Eignung des eingesetzten Personals (10 Prozent). Über die Leitlinie hinausgehende zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind (vergleiche Abschnitt III unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“):
 - Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
 - umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung
 - gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote
 - gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung
 - Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
 - Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung
 - Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden
 - Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (70 Prozent)
 - Situations- und Bedarfsanalyse
 - wirtschaftsnahe Ausrichtung: Ansprache von Unternehmen, Erreichbarkeit für Beschäftigte, Leistungen für Unternehmen und Beschäftigte
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren
 - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen und konkrete Projektziele zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Weiterbildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate) (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 1. November 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5-045-a-25-04

StAnz. 47/2024 S. 1029

833

Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für Projekte der Mobilitätsberatungsstellen

I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) dazu auf, Anträge für Projekte der „Mobilitätsberatungsstellen“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **17. Januar 2025** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate, im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des ESF+ in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30. Juni 2021
- ESF+ Verordnung 2021/1057 vom 30. Juni 2021
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 762)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK)

III. Inhaltliche Regelungen

Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Hessische Unternehmen bedienen in zunehmendem Maße internationale Märkte und kooperieren mit international tätigen Unternehmen. Diese Entwicklung stellt auch an die berufliche Mobilität von Beschäftigten neue Anforderungen, denn Fremdsprachenkenntnisse, interkulturelle Kompetenzen sowie Kenntnisse über Arbeitsorganisation und Technologien anderer Europäischer Länder gewinnen eine immer größere Bedeutung. Die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) geförderten Mobilitätsberatungsstellen sollen als wirtschaftsnahe Unterstützungsstrukturen tätig werden, die das Ziel verfolgen, grenzüberschreitende Mobilität bereits während der Ausbildung oder direkt im Anschluss daran zu realisieren und so das auslandserfahrene Personal zu vergrößern. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren auszubildenden Unternehmen und die Attraktivität der dualen Ausbildung gesteigert werden.

Mobilitätsberatungsstellen übernehmen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Themen, Programme und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang berufsbezogener Auslandsaufenthalte
- Unterstützung bei der Suche nach Betrieben im Ausland
- Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Auslandspraktika
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Auslandspraktika

Zuwendungsempfänger, die dieses Beratungsangebot realisieren, übernehmen die Projektdurchführung in Kooperation mit einer zentralen, vom HMWVW benannten Stelle (siehe unten) und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen.

Als Projektpersonal können insgesamt sechs (Vollzeit-) Beratungsstellen gefördert werden, die sich wie folgt auf Hessen verteilen:

- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Nordhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Mittelhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Osthessen
- 3 (Vollzeit-) Beratungsstellen im Rhein-Main-Gebiet und Südhessen

Es ist eine Präsenz (Büro) und Tätigkeit in der jeweiligen Region erforderlich.

Daneben soll mit einer halben Stelle eine Projektkoordination gefördert werden. Für diese kommen als Träger ausschließlich Kamern in Betracht.

Die Projektkoordination soll folgende Aufgaben übernehmen:

Steuerung des Förderprogramms, Durchführung von Steuerkreissitzungen, Aufbau von Auslandskooperationen zur Durchführung von beruflichen Auslandspraktika während der Berufsausbildung (vorrangig mit hessischen Partnerländern), Abstimmungen und Informationsaustausch mit dem HMWVW, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen und Netzwerktreffen des Bundesprogramms „Mobilitätsberatung“ u. a., Federführung der Öffentlichkeitsarbeit im Förderprogramm.

Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal

Als Projektpersonal können Mobilitätsberaterinnen und -berater in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostensätze (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für die Koordinierungsstelle. Für das Personal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen nachzuweisen und der Qualifikationsnachweise für F4 gemäß Leitlinie vorzulegen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
- Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
- Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
- Interkulturelle Kompetenzen

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e. V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e. V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Mobilitätsberaterinnen und -berater in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

Weitere Bedingungen und Auflagen

Sämtliche Antragsteller müssen sich verpflichten, unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Die Teilnehmendendaten sowie die Angaben zur Beratung sind vollständig im ESF Monitoring zu erfassen. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.

Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind, muss die Vorstellung/Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (beispielsweise Vorstellung/Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostensätze (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle (SEK) berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Mobilitätsberatung (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 36 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektantrag sowie einem Projektantrag über das ESF+ -Kundenportal (www.esf-hessen.de).

Projektanträge sind bis zum **17. Januar 2025** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektantrag mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationen des Projektpersonals sind beizufügen (vergleiche Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrags bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektantrag muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektantrag, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektantrag maximal 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektantrag muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen II
Frau Sabine Fey und Herr Thomas Fadler
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
E-Mail: sabine.fey@wibank.de, thomas.fadler@wibank.de

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gilt die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 in Hessen“ ergänzt um die programmspezifischen Auswahlkriterien (Grundsätze (esf-hessen.de)). Die allgemeinen Kriterien erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektauftrags steht und

einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Beratungstätigkeit muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF+ -Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Programmspezifische Ausschlusskriterien:

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele siehe oben Abschnitt III. unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“)
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - In Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Bildungskoaches an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Verpflichtung unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.
- Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind,

muss die Vorstellung/Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (beispielsweise Vorstellung/Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

Programmspezifische Gewichtungskriterien:

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
 - Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
 - Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
 - sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
 - interkulturelle Kompetenzen
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie zur Mobilitätsberatung (70 Prozent):
 - Situations- und Bedarfsanalyse,
 - Leistungen für Unternehmen und Auszubildende,
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
 - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache von Unternehmen und Beschäftigten,
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen- und konkreten Projektzielen zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der (transnationalen) Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region, hessenweit zum Thema berufliche Bildung, sowie in der Zusammenarbeit mit offiziellen transnationalen Stellen (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate, nationale, regionale oder lokale Behörden in Mitgliedstaaten von transnationalen Partnern) (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 1. November 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5-045-a-25-04

StAnz. 47/2024 S. 1031

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND INNOVATION

834

Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen; Änderung

Bezug: Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26. Juni 2023 (StAnz. S. 810)

Die Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

A. Teil I wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Möglichkeit unter Nr. 3 zur Förderung der NGA-Versorgung in Gewerbegebieten (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)-Förderung) wurde aufgehoben.“
2. In Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„5.1. Ministerium für Digitalisierung und Innovation“
- b) Die Wörter „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ werden durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Georg-August-Zinn-Straße 1“ wird durch die Angabe „Tanusstraße 3“ ersetzt.

4. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „atene KOM GmbH“ wird ersetzt durch „aconium GmbH“.
- b) Die Angabe „www.atenekom.eu“ wird ersetzt durch „www.aconium.eu“.
- c) Die Angabe „Konradinallee 9“ wird ersetzt durch „Mainzer Straße 118“.

B. Teil II wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Satz 2 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
2. Nr. 1.6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die nach Nr. 1.1 geförderten Vorhaben sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass

 - ein beihilfe- und förderrechtskonformer Branchendialog durchgeführt wurde;
 - ein beihilfe- und förderrechtskonformes Markterkundungsverfahren entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde (Nachweise nicht älter als zwölf Monate);
 - im Markterkundungsverfahren eine unzureichende Breitbandversorgung entsprechend der Vorgabe des § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen festgestellt wurde;
 - im Markterkundungsverfahren durch kein Telekommunikationsunternehmen zugesichert wurde, dass innerhalb eines durch den Antragsteller festgesetzten Zeitraums eine ausreichende Versorgung hergestellt wird. Der festgesetzte Zeitraum kann zwischen drei und sieben Jahren betragen, je nach voraussichtlichem Realisierungszeitraum. Das Markterkundungsverfahren sowie das Vergabeverfahren sind auf dem zentralen Online-Portal gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen zu veröffentlichen. Weiterhin ist auf diesem zentralen Online-Portal des Bundes das Monitoring durchzuführen;
 - ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation). Im Falle der Nr. 1.1.1 muss auch der (künftige) Betreiber des Telekommunikationsnetzes mit Projektbeginn vertraglich feststehen;
 - in den Fällen der Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne der Nr. 1.1 führt. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage führen und;
 - sämtliche Voraussetzungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen oder ihre Folgebestimmungen erfüllt werden.“
3. In Nr. 1.9 werden die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA.109748)“ ersetzt.
4. In Nr. 2.6 Satz 2 Buchst. c) werden die Worte „(zum Beispiel Versorgung oberhalb von Downloadraten in weißen Flecken nach den Regelungen nach Teil III A. Abs. 2 oder Nr. 8)“ gestrichen.
5. In Nr. 2.8 wird die Angabe „Verordnung (EU) 1237/2021 der Kommission am 23. Juli 2021“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission am 23. Juni 2023“ ersetzt.
6. Nr. 3 wird aufgehoben.
7. Nr. 4.7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Förderungen nach Nr. 4.1.1 in Verbindung mit Nr. 1 oder 2 sind Beihilfen, die auf der Grundlage von Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission am 23. Juni 2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) bzw. deren Folgebestimmungen gewährt werden.“
8. Nr. 4.7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ werden durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA.109748)“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ werden durch die Wörter „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.
9. In Nr. 5.8 werden die Worte „der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
10. In Nr. 5.9 wird die Angabe „Teil II Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
11. In Nr. 6.4 wird die Angabe „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ durch die Angabe „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.
12. In Nr. 6.5.4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei der ergänzenden Finanzierung von Projekten, die durch das „Lückenschluss-Programm“ gemäß Nr. 9 Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (erste Änderung vom 30. April 2024) oder einer Nachfolgeregelung gefördert werden sollen, werden bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten für den Netzbetrieb nicht berücksichtigt.“
13. Nr. 6.6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Nr. 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 ist darzulegen, dass für die geplante Maßnahme

 - ein beihilfe- und förderrechtskonformer Branchendialog entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde;
 - ein beihilfe- und förderrechtskonformes Markterkundungsverfahren entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde (Nachweise nicht älter als zwölf Monate);
 - im Markterkundungsverfahren eine unzureichende Breitbandversorgung entsprechend der Vorgabe des § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen festgestellt wurde;
 - im Markterkundungsverfahren durch kein Telekommunikationsunternehmen zugesichert wurde, dass innerhalb eines durch den Antragsteller festgesetzten Zeitraums eine ausreichende Versorgung hergestellt wird. Der festgesetzte Zeitraum kann zwischen drei und sieben Jahren betragen, je nach voraussichtlichem Realisierungszeitraum. Der Branchendialog, das Markterkundungsverfahren sowie das Vergabeverfahren sind auf dem zentralen Online-Portal gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen zu veröffentlichen. Weiterhin ist auf diesem zentralen Online-Portal des Bundes das Monitoring durchzuführen;
 - die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen wird. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage führen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 6.1.3;
 - ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation).“
14. Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 6.1.1 bis 6.1.3“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA. 109748)“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ durch die Angabe „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.

- d) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Förderungen nach Nr. 6.1.4 stellen keine Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.“
15. In Nr. 7.5 Satz 11 werden die Worte „Aufwendungen für den“ durch die Worte „Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den laufenden“ ersetzt.
16. In Nr. 7.6 Satz 14 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
17. In Nr. 7.7 Satz 7 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
- C. Teil III wird wie folgt geändert:
1. In den Überschriften der Unterkapitel werden die Buchstaben A bis C zu den Nummern 1. bis 3.
2. In der neuen Nr. 1 werden die Nummern 1. bis 23. zu den Nummern 1.1. bis 1.23.
3. In der neuen Nr. 1.5 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
4. Die neue Nr. 1.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „21. Juli 2021 mit Verordnung (EU) 1237/2021“ durch die Angabe „23. Juni 2023 mit Verordnung (EU) 2023/1315“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Spiegelstrich 5 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
5. In der neuen Nr. 1.20 werden die Worte „GRW bzw.“ gestrichen.
6. In der neuen Nr. 1.21 wird die Angabe „www.atenekom.eu“ durch die Angabe „www.aconium.eu“ ersetzt.
7. In der neuen Nr. 2 werden die Nummern 1. bis 6. zu den Nummern 2.1. bis 2.6.
8. In der neuen Nr. 3 werden die Nummern 1. bis 4. zu den Nummern 3.1. bis 3.4.
9. In der neuen Nr. 3.1 wird die Angabe „Nr. 1.1 bis Nr. 1.3“ durch die Angabe „Nr. 3.1.1 bis 3.1.2“ ersetzt.
10. Die neue Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2024“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 31. Dezember 2026“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
11. Die neue Nr. 3.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf die Fördertatbestände in Teil II, wonach Förderungen auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen gewährt wird – bis zum 31. Dezember 2027 befristet.“

Wiesbaden, den 30. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium
für Digitalisierung und Innovation**
D-DIB71/0001/0004

StAnz. 47/2024 S. 1033

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

835

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch
2. Förderverfahren
3. Verpflichtungszeitraum
4. Zuwendungsempfänger
5. Bemessung der Zuwendung, Doppelförderung
6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers
7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung
8. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben
9. Überprüfungsklausel
10. Revisionsklausel
11. Beihilferechtliche Grundlagen

II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

- A Förderung der Zusammenarbeit
 - A.1 Erarbeitung von Konzepten
 - A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten
- B Förderung des ökologischen Landbaus
 - B.1 Ökologischer Landbau
 - C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau
 - C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
 - C.2 [nicht besetzt]
 - C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
 - D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland
 - D.1 Grünlandextensivierung
 - D.2 [nicht besetzt]
 - D.3 [nicht besetzt]
 - E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
 - E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
 - E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
 - E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
 - F [nicht besetzt]
 - G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
 - G.1 [nicht besetzt]
 - G.2 Tiergenetische Ressourcen
 - H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen
 - H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
 - H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
 - H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

III. Verfahrensvorschriften

1. Antragstellung
 - 1.1 Zuwendungsantrag
 - 1.2 Auszahlungsantrag
 - 1.3 Änderungsantrag
2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen
4. Bagatellgrenzen und Zinsen
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

IV. Anlagen

- Anlage 1 Rechtsgrundlagen
- Anlage 2 Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien
- Anlage 3 Kombinationstabelle
- Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung

- Anlage 5 Maßnahmenkulissen
- Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen
- Anlage 7 Obstbaumsortenliste
- Anlage 8.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)
- Anlage 8.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)
- Anlage 9 Definitionen und Abkürzungen
- Anlage 10 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel
- Anlage 11 Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen
- Anlage 12 „Förderfähige Nutztierassen (1), förderfähige Tiere (2), Verzeichnis der Tierarten/Rassen (3)“
- Anlage 13 Bewilligungsstellen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Sie sollen nach Maßgabe der in Anlage 1 angeführten Rechtsvorschriften einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungs- und/oder Auszahlungsantrages, der vom Bewirtschafter¹ des Betriebs (Antragsteller) eingereicht und von der Bewilligungsstelle (Anlage 13) beschieden wird. Für die darin festgelegten, in den Förderverfahren beschriebenen Leistungen gewährt das Land Hessen unter Beteiligung der EU und des Bundes finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Zielsetzung der Richtlinien ist die Steigerung der nach den in Abschnitt II beschriebenen Förderverfahren in Hessen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen um jährlich mindestens 10.000 Hektar bis 2027.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zur Anwendung.

Eine über die Finanzierungsperiode 2023–2027 hinausgehende Zuwendung aufgrund der mehrjährigen Verpflichtungszeiträume steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

2. Förderverfahren

Für folgende in Abschnitt II dieser Richtlinien näher beschriebene Förderverfahren können Zuwendungsanträge gestellt werden:

A Förderung der Zusammenarbeit

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

B Förderung des ökologischen Landbaus

- B.1 Ökologischer Landbau
- B.2 [nicht besetzt]

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 [nicht besetzt]
- C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
 - C.3.1 [nicht besetzt]
 - C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
 - C.3.3 Erosionsschutzstreifen
 - C.3.4 [nicht besetzt]
 - C.3.5 Ackerwildkrautflächen
 - C.3.6 Gewässerschutzstreifen

¹ Die in den Richtlinien aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

- D.1 A Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 B Grünlandextensivierung – Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist)
- D.1 C Grünlandextensivierung – Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr
- D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel (außer Festmist)

D.2 [nicht besetzt]

D.3 [nicht besetzt]

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
 - E.2.1 Erhaltungsschnitt
 - E.2.2 Nachpflanzung
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

F [nicht besetzt]**G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

- G.1 [nicht besetzt]
- G.2 Tiergenetische Ressourcen

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
 - H.1 A Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
 - H.1 B Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland-Plus
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
- H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland
 - H.3 A Tierschonende Mahd

Im Falle der Anwendung mehrerer Förderverfahren in einem Betrieb bzw. auf einer Fläche gelten die in Anlage 3 aufgezeigten Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse von Kombinationen. Eine Kombination der Förderverfahren dieser Richtlinien mit den in § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) festgelegten Öko-Regelungen ist zulässig, soweit in den Einzelbestimmungen gemäß Abschnitt II dieser Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Im Fall von Änderungen der Öko-Regelungen greifen die Regelungen gemäß Ziffer I.9.

3. Verpflichtungszeitraum

Für die Förderverfahren B bis H beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum, soweit nicht in Ziffer I.3 anders geregelt, mindestens fünf Jahre. Er beginnt, außer bei dem Förderverfahren H.2 am 1. Januar des auf das Jahr der Beantragung der Zuwendung folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres.

Bei den Förderverfahren E.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr gewählt werden, sofern die neue Verpflichtung

- schon fünf Jahre lang vom jeweiligen Begünstigten angewandt wurde,
- inhaltlich genau der alten Verpflichtung entspricht, das heißt die neue Verpflichtung eine Fortsetzung der alten Verpflichtung ist und
- sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums, den der jeweilige Zuwendungsempfänger eingegangen ist, anschließt.

Für das Förderverfahren H.2 kann außerdem ein kürzerer Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr vorgesehen werden, wenn

- die Verpflichtungsfläche in einem Natura 2000-Gebiet liegt oder
- die Verpflichtung dem Ausgleich von Nachteilen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie stehen, dient.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (Teil II) aktive Betriebsinhaber gemäß § 8 GAPDZV, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der

GAPDZV ausüben. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind für die Förderverfahren A, C.1, C.3, E.2 und G.2 auf Kleinunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt.

Soweit große Unternehmen eine Zuwendung für die Förderverfahren B.1, D, E.1, E.3 oder H beantragen, müssen sie die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und dies durch Nachweise untermauern. Die Bewilligungsstelle prüft nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und bestätigt, ob die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

5. Bemessung der Zuwendung, Doppelförderung

Die Höhe der Zuwendung entspricht der Gesamtheit oder einem Teil der zusätzlichen Ausgaben und Einkommensverluste, die dem Zuwendungsempfänger infolge der nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung entstehen. Die Zuwendung kann außerdem Transaktionskosten ganz oder teilweise enthalten.

Die in allen Förderverfahren als Projektförderung gewährten Zuwendungen können auf Veranlassung des Landes überprüft und angepasst werden, wenn sich wichtige Parameter wesentlich ändern. Bei dem Förderverfahren A wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung und bei den weiteren Förderverfahren als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind.

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden zuwendungsfähigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen insgesamt nicht mehr als 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen und die zulässigen Beihilfehöchstbeträge nicht übersteigen.

6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte aktive Betriebsinhaber)

- a. verpflichten sich bei den Förderverfahren B bis H während des gesamten Verpflichtungszeitraums
 - die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) und abgeleitetem nationalem Recht,
 - die Bestimmungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und abgeleitetem nationalem Recht und
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht

zu beachten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes oder Teile der Tierhaltung beantragt oder gewährt wird.
- b. erklären ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen befugten Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- c. sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Auszahlung der Zuwendung, aufzubewahren. Bei Kontrollen ist den zuständigen Stellen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren und zu gestatten Überprüfungszeichnungen (zum Beispiel Stempel, Unterschriften) in die Original-Unterlagen einzutragen.
- d. sind verpflichtet der zuständigen Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, nachdem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer III.2).
- e. erklären sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Daten für Auswertungen sowie für Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser Richtlinien dienen, verwendet werden können.

- f. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren C.3, D, E und H den Betrag von 10.000 Euro je Beihilfeempfänger überschreiten gemäß Randnummer 112 Buchstabe c der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung) nach den dort angeführten Kriterien veröffentlicht werden.
- g. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren A, C.1 und G.2 den Betrag von 10.000 Euro je Beihilfeempfänger überschreiten gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung) nach den dort aufgeführten Kriterien veröffentlicht werden.

7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung

Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht in analoger Anwendung des § 11 des GAPInVeKoSG und der §§ 42 ff. GAPInVeKoSV sowie nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen. Soweit keine Regelung unmittelbar anwendbar ist, erfolgt die Kürzung, ein Ausschluss und/oder die Sanktionierung in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) VO Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) sowie nach den Verordnungen (EU) VO Nr. 809/2014, (EU) Nr. 908/2014 und (EU) Nr. 640/2014. Im Übrigen gelten die Hinweise in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen.

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden können Unternehmen:

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, die eine Vermögensaufkunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Zuwendungs- und/oder Auszahlungsanträgen verrechnet werden. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

8. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionengesetzes (Hess. SubvG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§ 1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SubvG) sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in den Belegen.

Zuwendungsempfänger werden durch das Antragsformular gemäß § 2 SubvG und des Hess. SubvG auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen ursorchriftlich ihre Kenntnisnahme.

9. Überprüfungsklausel

Die auf Grundlage dieser Richtlinien erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden, falls sich die Gesetzgebungsakte gemäß Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung, die Bestimmungen des Nationalen Strategieplans und der auf ihm gestützten nationalen Rechtsgrundlagen oder die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung, insbesondere im Rahmen von Öko-Regelungen, zu vermeiden. Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an einen geänderten Rechtsrahmen angepasst werden.

Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleiteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung (siehe Ziffer III.1) mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

10. Revisionsklausel

Sofern wesentliche Inhalte dieser Richtlinien, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, anzupassen sind, steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleiteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

11. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderverfahren C.3, D, E und H werden von der Europäischen Kommission nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (Rahmenregelung) auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt geprüft. Zuwendungen dürfen bis zum Vorliegen der Genehmigung der Kommission nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung der jeweiligen Fördermaßnahme durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Erforderlichenfalls kommen die Regelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Anwendung.

Das Förderverfahren A ist gemäß Art. 32, das Förderverfahren C.1 gemäß Art. 34 und das Förderverfahren G.2 gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung) im Sinne von Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 freigestellt. Die Agrarfreistellungsverordnung wird in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Das Förderverfahren B.1 wurde als Bestandteil des Nationalen Strategieplans notifiziert.

II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A Förderung der Zusammenarbeit

Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der HALM 2-Förderverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern. Beihilfen dürfen nur zur Förderung der Zusammenarbeit gewährt werden, die zur Verwirklichung der Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und/oder f) der Verordnung (EU) 2021/2115 beiträgt.

A.1 Erarbeitung von Konzepten

A.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur umweltgerechten Landbewirtschaftung als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit. Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten, sofern diese landwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien und für die Erstellung eines Geschäftsplans oder einer lokalen Entwicklungsstrategie. Diese laufenden Kosten müssen sich auf die Zusammenarbeit selbst beziehen und können sich nicht auf die Projekte, die bei der Umsetzung der Zusammenarbeit entstehen, erstrecken.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer A.1.1 gebildet haben.

A.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Konzepte beziehen sich auf:
 - die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines aktiven Betriebsinhabers oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer aktiver Betriebsinhaber oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von aktiven Betriebsinhabern.
- b. Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:
 - Geografische Abgrenzung des Gebietes,
 - Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
 - Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
 - Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Ziele des Nationalen Strategieplans,
 - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
 - Arbeits- und Zeitplan,
 - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
 - Kosten- und Finanzierungsplan.
- c. Konzepte können sich auf problemorientierte thematische Schwerpunkte beschränken.
- d. Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt. Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:
 - Landschaftspflegeverbände,
 - anerkannte Naturschutzverbände,
 - Umweltverbände,
 - Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
 - Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange,
 - Wasserschutzgebietskooperationen,
 - Jagdgenossenschaften.

Die Bewilligungsstelle legt fest, wer als relevanter Akteur einzubeziehen ist und entscheidet über die Förderfähigkeit des Konzepts im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

- e. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Beihilfen werden nur für neue Formen der Zusammenarbeit gewährt; dazu zählen auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, in deren Rahmen eine neue Tätigkeit aufgenommen wird.

A.1.4 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 90.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung ist nach fünf Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

A.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der von der Bewilligungsstelle als förderfähig anerkannten Konzepte gemäß Ziffer A.1. Förderfähig ist das Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,

- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1.3 b.

Dieses Management kann die Kosten für folgende Aufwendungen umfassen: Personalleistungen (wie das Gehalt eines „Kordinators“ oder Referentenhonorare, einschließlich Reise- und Bürokosten), Sachleistungen (wie Büromaterial oder IT-Dienste) ergänzende Studien (wie Kartierungen oder Fachgutachten), Informationsmedien (wie Broschüren, Rundschreiben oder Websites) und Informationsveranstaltungen (wie Fachtagungen oder Feldbesichtigungen).

Diese Kosten sind direkte Kosten für die Umsetzung der Projekte, die bei der Durchführung der Zusammenarbeit entstehen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren aktiven Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3 d.

A.2.3 Förderverpflichtungen

Die Umsetzung und Begleitung der Konzepte ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3 d.

A.2.4 Höhe der Förderung

Für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Umsetzung und Begleitung von Konzepten mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen. In begründeten Fällen sind auch unterjährige Zahlungen möglich.

A.2.5 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren. Der Zusammenschluss legt spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes Förderjahres einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres vor. Ein Förderjahr umfasst zwölf Monate und beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres. Aus dem Tätigkeitsbericht muss ersichtlich sein, inwieweit der Arbeits- und Zeitplan sowie die vorgegebenen Ziele des Konzeptes gemäß Ziffer A.1 erreicht wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Konzeptänderungen verlangen bzw. genehmigen und die Höhe der Zuwendung verändern, sofern dies aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses geboten erscheint.

B Förderung des ökologischen Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

B.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Ackerland und Gemüse ist während des Verpflichtungszeitraums auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f) möglich; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst. Wird auf gefördertem Ackerland während des Verpflichtungszeitraums Gemüse angebaut, ohne dass eine Verpflichtung für Feldgemüse besteht, so können Gemüsekulturen zur Erfüllung der Kulturgruppe Ackerland angerechnet werden.
- b. Als Ackerland oder Gemüse beantragte und geförderte Flächen können auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f) während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst.

- c. Obstanlagen (Obstbäume, Obststräucher und sonstige Beersträucher mit in der Regel mehr als 100 Pflanzen je Hektar, die künstlich geschaffene, das heißt aktiv angepflanzte Kulturen sind, bei denen die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht), und bestockte Rebflächen gelten als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (zum Beispiel Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.
- d. Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume je Hektar) gelten als Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien. Die Kombination mit dem Förderverfahren E.2 ist zulässig (siehe Anlage 3).
- e. Baumschulen gelten als Dauerkulturen. Hierzu zählen Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen.
- f. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.
- g. Für das nach dem GAP-Direktzahlungenrecht nicht zuwendungsfähige Grünland wird keine Zuwendung gewährt. Es wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

B.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

B.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.

Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliebigen Kontrollstellen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorgelegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.
- b. Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 (siehe Anlage 4) ist spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Alle Auswertungs- und Ergebnisschreiben sowie die Prüf- und Kontrollberichte sind unverzüglich nach Erstellung (in Kopie) einzureichen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Die vorgenannten Unterlagen können von den Öko-Kontrollstellen direkt an die Zahlstelle digital übermittelt werden, sofern der Zuwendungsempfänger dazu sein Einverständnis erklärt. Dabei ist es auch zulässig, dass die Öko-Kontrollstelle die Daten in Listenform übermittelt und damit die Bescheinigung nicht oder nicht mehr im Original vorgelegt wird.
- c. Eine Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1c, 1d, 2, 3, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- d. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit der Öko-Regelung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß den Ziffern B.1.4 b. und B.1.4 bb. jeweils um 50 Euro je Hektar verringert.
- e. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b und 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird kein Förderbetrag gewährt.
- f. Flächen, die als Öko-Regelungen nach § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

B.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich bei Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren

- a. 350 Euro je Hektar Ackerfläche,

- b. 220 Euro je Hektar Dauergrünland,
170 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4,
- c. 550 Euro je Hektar Gemüse und
- d. 1.325 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen und bei Beibehaltung der Maßnahme
 - aa. 300 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - bb. 200 Euro je Hektar Dauergrünland,
150 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4,
 - cc. 500 Euro je Hektar Gemüse und
 - dd. 1.000 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.

Für Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen kann für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf der Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die Zuwendung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöht werden.

B.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

C.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten (Grundverpflichtung) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten förderfähigen Ackerfläche des Betriebs. Brachflächen werden nicht in die Verpflichtungsfläche eingerechnet und sind nicht förderfähig. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind.

C.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.1.3 Grundverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der förderfähigen Ackerfläche des Betriebs jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

Weiterhin sind die Bestimmungen nach Nr. 2 der Anlage 5 zur GAPDZV zu erfüllen.

C.1.3.A Aufbauverpflichtung „Großkörnige Leguminosen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ackerfläche großkörnige Leguminosen einschließlich Gemengen, bei denen großkörnige Leguminosen überwiegen, gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen.

C.1.3.B Aufbauverpflichtung „Blühende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 40 Prozent, bei Betrieben die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen mindestens 30 Prozent der förderfähigen Ackerfläche blühende Kulturen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Dabei dürfen höchstens 25 Prozent der Ackerfläche mit Raps bestellt werden.

C.1.3.C Aufbauverpflichtung „Mindestanteil Getreidesommerungen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ackerfläche Getreidesommerungen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen.

C.1.3.D Aufbauverpflichtung „Erosionsschutz“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 ist auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen, ein durchschnittlicher C-Faktor (Bewirtschaftungs- bzw. Bodenbedeckungsfaktor) gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag von höchstens 0,2 einzuhalten. Ackerbrachen werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen C-Faktors nicht berücksichtigt. Bei allen Ackerkulturen ist eine höhenlinienparallele Bewirtschaftungsweise einzuhalten. Bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor größer als 0,25 ist zusätzlich ein Mulchsaatverfahren anzuwenden.

C.1.3.E Aufbauverpflichtung „Humusmehrende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 40 Prozent der förderfähigen Ackerfläche humusmehrende Kulturen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Zusätzlich dürfen auf höchstens 20 Prozent der förderfähigen Ackerfläche Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben angebaut werden. Darüber hinaus müssen im Kalenderjahr organische Düngemittel anfallen oder aufgenommen werden.

C.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährliche Zuwendung beträgt je Hektar förderfähige Ackerfläche für die einzelnen Aufbauverpflichtungen im Fall von

- C.1.3.A 45 Euro und 30 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen
- C.1.3.B 30 Euro und 45 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen
- C.1.3.C 25 Euro
- C.1.3.D 50 Euro in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$
- C.1.3.E 65 Euro

C.1.5 Sonstige Bestimmungen

- Ein jährlicher Wechsel der Flächen ist zulässig.
- Eine Kombination der Aufbauverpflichtungen nach den Ziffern C.1.3.A, C.1.3.B oder C.1.3.E, C.1.3.C und C.1.3.D in Verbindung mit der Grundverpflichtung ist untereinander und mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 GAPDZG, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist, ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig.
- Eine Kombination des Verfahrens C.1 mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

C.2 [nicht besetzt]

C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

C.3.1 [nicht besetzt]

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

C.3.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen. Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.2.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1). Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger Blühstreifen/-flächen anlegt und über den gesamten Verpflichtungszeitraum pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- Die Breite der Blühstreifen/-flächen darf fünf Meter nicht unterschreiten.
- Die Größe der Blühstreifen/-flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens zwei Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.
- Mehrjährige Blühstreifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen/-flächen nicht zulässig.
- Der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen darf nicht genutzt werden.
- Die Blühstreifen/-flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten Saatgutmi-

schung bestellt. Zulässig sind nur die in Anlage 6b dargestellten Saatgutmischungen. Die Mischung muss mindestens 30 Prozent Gewichtsanteil gebietsspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur von Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 6b erhalten haben. Die übrige Mischung (bis zu 70 Prozent) darf aus Kulturarten, die in Anlage 6a und 6b genannt sind, bestehen.

- Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen gemäß Anlage 6b ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.
- Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.
- Die Pflege der Blühstreifen/-flächen erfolgt mindestens einmalig innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf mindestens 25 Prozent und maximal 50 Prozent der Fläche in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres durch Mähen oder Mulchen.
- Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (zum Beispiel Flughafer, Disteln) und zur Bestandsetablierung kann, auch außerhalb des unter i. genannten Zeitraums, ein Schröpschnitt durchgeführt werden. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen dennoch eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsstelle die erneute Bestellung oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein weiterer Schröpschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.
- Die Erntesaat des Blühstreifens oder der Blühfläche muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Sofern besondere Gründe vorliegen (zum Beispiel extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für Saat- und Bodenbearbeitung zulassen.
- Die Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen darf nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres erfolgen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).
- Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit der Öko-Regelung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- Bei Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.2.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1b, 1c, 1d, 2, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- Bei Kombination des Verfahrens C.3.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

C.3.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 750 Euro je Hektar Blühstreifen/-flächen.

C.3.2.5 Sonstige Bestimmungen

Bei bestehenden, den Förderverpflichtungen gemäß Ziffer C.3.2.3 entsprechenden, ökologisch besonders wertvollen Blühflächen mit hochwertigen mehrjährigen Blümmischungen kann nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auf eine erneute Einsaat verzichtet werden. Es können dabei nur solche Flächen berücksichtigt werden, die durch erheblich höheren Pflegeaufwand einen besonders hochwertigen Entwicklungszustand erreicht haben.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

C.3.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Erosion“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Erosionsschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Erosionsschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Erosionsschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Erosionsschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (zum Beispiel Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Erosionsschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Narbe über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Erosionsschutzstreifen werden auf erosionsgefährdeten Flächen, quer zum Verlauf der Hangneigung oder in den Tiefenlinien angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Erosionsschutzstreifen so zu wählen, dass – unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs – ein hinreichender Erosionsschutz gewährleistet werden kann. Auf Flächen mit nur geringer Hangneigung oder am Hangfuß ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen in der Regel nicht angebracht.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.3 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.3.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- j. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Bei Kombination des Verfahrens C.3.3 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

C.3.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen.

C.3.3.5 Sonstige Bestimmungen

Der Aufwuchs der Erosionsschutzstreifen kann genutzt werden, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

C.3.4 [nicht besetzt]

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

C.3.5.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.5.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.5.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- b. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- c. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteineten Ackerflächen sowie bei entsprechender fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung für die Fläche im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (Anlage 5) verzichtet werden.
- d. Die Nutzung des Aufwuchses darf nicht in Form einer Ganzpflanzensilage erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die unter C.3.5.5. a. angeführten Kulturen.
- e. Ackerwildkrautflächen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- f. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- g. Bei Kombination des Verfahrens C.3.5 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.5.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.5 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.
- j. Je nach den zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:
 - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
 - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

C.3.5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen.

C.3.5.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brauche, Ackerfutter oder Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.
- b. Der Aufwuchs der Ackerwildkrautflächen kann genutzt werden.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

C.3.6.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.6.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.6.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Gewässerschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Gewässerschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).

- b. Gewässerschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (zum Beispiel Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Gewässerschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Gewässerschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Narbe über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Gewässerschutzstreifen so zu wählen, dass – unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs – ein hinreichender Gewässerschutz gewährleistet werden kann.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- j. Bei Kombination des Verfahrens C.3.6 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.
- c. Eine Förderung nach D.1 auf derselben Fläche ist nicht zulässig, wenn dort die Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer D.1.3 der HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 auf Grundlage der Kombination der Förderverfahren B.1 und H.1 der HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 ohne Zuwendung einzuhalten sind.
- d. Die Förderverfahren D.1 A, D.1 B und D.1 C sind nicht mit dem Förderverfahren B.1 kombinierbar.
- e. Besteht während der Verpflichtungszeit der Förderverfahren D.1 D oder D.1 E keine Verpflichtung nach B.1 mehr, so sind im Fall von D.1 D die Förderverpflichtungen nach D.1 A und im Fall von D.1 E die Förderverpflichtungen nach D.1 B einzuhalten; die Höhe der Zuwendung entspricht jedoch weiterhin dem eingegangenen Förderverfahren D.1 D oder D.1 E.
- f. Wird während der Verpflichtungszeit des Förderverfahrens D.1 A, D.1 B oder D.1 C eine Verpflichtung im Rahmen des Förderverfahrens B.1 eingegangen, so müssen die Förderverpflichtungen dieser D.1 Förderverfahren weiterhin eingehalten werden; die Zahlung einer Zuwendung für die Förderverfahren D.1 A, D.1 B und D.1 C erfolgt jedoch für den Verpflichtungszeitraum der Kombination mit B.1 nicht.
- g. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- h. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

D.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.1.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum bestimmte Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel extensiv bewirtschaftet.

D.1.3.1 Es gelten folgende Düngungsbeschränkungen:

- A Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung
- Es dürfen keine Düngemittel ausgebracht werden; dies schließt ein Verbot der Kalkung mit ein.
 - Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.
- B Grünlandextensivierung – Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist
- Außer Festmist von Huf- und Klautentieren, dürfen weder organische noch mineralische Düngemittel ausgebracht werden; dies schließt das Verbot der Kalkung mit ein.
 - Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.
 - Auf mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) dürfen die auf Festmist begrenzten Düngegaben die Höchstmenge von $15 \text{ kg N}_{\text{gesamt}}/\text{ha}/\text{Jahr}$ (FFH-LRT 6510) bzw. $10 \text{ kg N}_{\text{gesamt}}/\text{ha}/\text{Jahr}$ (FFH-LRT 6520) grundsätzlich nicht überschreiten.
 - In der Schlagkartei nach Ziffer D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.
- C Grünlandextensivierung – Erhaltungsdüngung aus natur-schutzfachlichen Gründen in einem Jahr
- Eine Erhaltungsdüngung darf einmal innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums erfolgen, wenn anhand einer höchstens 24 Monate alten Bodenprobe die Unterschreitung der Gehaltsklasse C (Hessen) auf der Verpflichtungsfläche nachgewiesen wird.
 - Die Erhaltungsdüngung darf ausschließlich mit mineralischer P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung, mit kohlensaurem Kalk (CaCO₃), kohlensaurem Magnesiumkalk (CaCO₃ + MgCO₃) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, zum Beispiel „Hüttenkalk“, „Konverterkalk“) erfolgen.
 - Als Erhaltungsdüngung darf höchstens die Ausbringung der Düngemenge, die zur Erreichung der Gehaltsklasse C (Hessen) erforderlich ist, erfolgen. Dies schließt die Kalkung mit ein.

C.3.6.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 400 Euro je Hektar Gewässerschutzstreifen.

C.3.6.5 Sonstige Bestimmungen

Der Aufwuchs der Gewässerschutzstreifen kann genutzt werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Zuwendungszweck ist der Erhalt- und die Förderung von artenreichen Grünlandbeständen, Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten, der Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Wasserrahmenrichtlinie, der weiteren Umsetzung des Naturschutzrechts (Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund) sowie die Verbesserung des Schutzes von abiotischen Ressourcen, insbesondere Wasser und Boden.

Im Rahmen von D.1 Grünlandextensivierung können folgende Förderverfahren eingegangen werden:

- D.1 A Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 B Grünlandextensivierung – Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist
- D.1 C Grünlandextensivierung – Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr
- D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist

D.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Einschränkung oder Verzicht auf Düngemittel. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen. Weiterhin gilt:

- Je Fläche kann nur jeweils eines der D.1 Förderverfahren angewendet werden.
- Eine Kombination mit den Förderverfahren D.1, D.2 und D.3 der HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 auf derselben Fläche ist nicht zulässig.

- d. In der Schlagkartei nach Ziffer D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.
- e. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.

D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung

- a. Es dürfen keine organische Düngemittel und kein Kalk ausgebracht werden.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.

E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist

- a. Außer Festmist von Huf- und Klautentieren dürfen keine organischen Düngemittel und kein Kalk ausgebracht werden.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.
- c. Auf Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) dürfen die auf Festmist begrenzten Düngegaben die Höchstmenge von 15 kg N_{gesamt}/ha/Jahr (FFH-LRT 6510) bzw. 10 kg N_{gesamt}/ha/Jahr (FFH-LRT 6520) grundsätzlich nicht überschreiten.
- d. In der Schlagkartei nach Ziffer D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.

D 1.3.2 Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet.
- b. Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (zum Beispiel Drainierungen) wird verzichtet. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen zu beachten sind.
- c. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
- e. Bei gleichzeitiger Beantragung der D.1-Förderverfahren mit der Öko-Regelung 1d oder dem HALM 2-Förderverfahren H.1 Schonflächen/Altgrasstreifen kann ein Teil des Schrages ungenutzt bleiben. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Kombination mit H oder anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- f. Ab dem 15. März darf vor der ersten Nutzung nicht gemulcht werden.
- g. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- h. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- i. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung dem Zuwendungszweck, den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

D.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- a. D.1 A 150 Euro je Hektar Dauergrünland.
- b. D.1 B 120 Euro je Hektar Dauergrünland.
- c. D.1 C 120 Euro je Hektar Dauergrünland.
- d. D.1 D 60 Euro je Hektar Dauergrünland bei Betrieben, die am Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen zusätzlich zur Förderung nach Ziffer B.1.4.b oder bb.
- e. D.1 E 50 Euro je Hektar Dauergrünland bei Betrieben, die am Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen zusätzlich zur Förderung nach Ziffer B.1.4.b oder bb.

D.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Sofern der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer ungünstigen Bestandsentwicklung führt (zum Beispiel massives Auftreten unerwünschter Pflanzenarten), kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

- b. Sofern eine ungünstige Bestandsentwicklung, zum Beispiel durch Vorkommen von Herbstzeitlosen oder Jakobskreuzkraut, vorliegt, kann die Bewilligungsstelle das Mulchen nach dem 15. März und vor der ersten Nutzung zulassen.

- c. Zur Beseitigung von nachgewiesenen Wildschäden kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.

- d. Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

- e. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

D.2 [nicht besetzt]

D.3 [nicht besetzt]

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

E.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen. Darüber hinaus gilt: Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig. Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

E.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von aktiven Betriebsinhabern gemäß Ziffer I.4, die jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit unterschiedlichen Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

E.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Es ist ein von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenes Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung entsprechend den Anwendungsbestimmungen anzuwenden. Bis zum Rebschnitt (spätestens bis zum 1. März) sind entleerte Pheromondispenser aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- b. Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel eingesetzt werden. Wird nach einer Pheromonanwendung im Laufe der Vegetationsperiode in einzelnen Bereichen des Anwendungsgebiets die Schadschwelle überschritten, so dass die Pheromonanwendung trotz sorgfältiger Beachtung der Anwendungsbestimmungen keine ausreichende Wirksamkeit zeigt, können ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle von der Fachbehörde empfohlene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- c. Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag (Ziffer III.1.1) abzugeben.
- d. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1c und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- e. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- f. Bei Kombination des Verfahrens E.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer E.1.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- g. Flächen, auf denen die Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG angewendet werden, zählen zum Verpflichtungsumfang.

E.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 125 Euro je Hektar förderfähige Fläche.

E.1.5 Sonstige Bestimmungen

Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

E.2.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst. In begründeten Fällen (zum Beispiel bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe) kann die Stammhöhe unterschritten werden. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

E.2.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen. Nach dem ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 20 Prozent der Hochstamm-Obstbäume geschnitten sein. In den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 Prozent.
- b. Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden. Die Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.
- c. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.
- d. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Schnittmaßnahme durchführt, über eine fachliche Qualifikation verfügt. Dieser kann über eine Bescheinigung erfolgen, in der dokumentiert ist, dass ein mindestens eintägiger Schnittkurs besucht wurde, der Schnittmaßnahmen an Streuobst (Hochstamm) beinhaltet. Auch anerkannt werden folgende Qualifikationen bei Vorlage entsprechender Nachweise (Original): „Fachwart für Obst und Garten“ sowie vergleichbare Qualifikationen oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Vorlage von Referenzen im Bereich Streuobstschnitt. Der Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.
- e. Pro Schlag muss mindestens ein geeigneter Nistkasten vorhanden sein. Der Nistkasten sollte vorzugsweise den Artansprüchen typischer Streuobstwesenvögel, wie zum Beispiel dem Wendehals, Steinkauz oder Gartenrotschwanz entsprechen. Für die Unterhaltung der Nistkästen ist zu sorgen.
- f. Die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen.
- g. Die phytosanitäre Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch biologische Mittel.
- h. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- i. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- j. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a und 1b GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Bei Kombination des Verfahrens E.2.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

E.2.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt neun Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum.

E.2.2 Nachpflanzung

E.2.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 auf derselben Verpflichtungsfläche gewährt werden. Es ist somit mindestens ein Erziehungs- oder Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum erforderlich.

E.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.2.3 Förderverpflichtungen

- a. Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 7 zulässig. Als Pflanzmaterial müssen Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst, verwendet werden. In begründeten Fällen (zum Beispiel traditionell übliche andere Stammhöhe oder Stammhöhe ist sortenbedingt nicht verfügbar) kann die Stammhöhe unterschritten werden.
- b. Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
- c. Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von zehn Metern einzuhalten.
- d. Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung der Streuobstfläche ist an den neugepflanzten Bäumen eine geeignete Baumabsicherung anzubringen.
- e. Die Baumscheibe muss hinreichend offen gehalten werden.
- f. Es ist für eine ausreichende Wasserversorgung der neu gepflanzten Bäume zu sorgen.
- g. Bei den neu angepflanzten Bäumen ist ein Weißanstrich der Stämme vorzunehmen.
- h. Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.
- i. Die Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.
- j. Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- k. Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a und 1b GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- l. Bei Kombination des Verfahrens E.2.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

E.2.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Euro pro Baum im Pflanzjahr und neun Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

E.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete gemäß Anlage 11. Diese dient der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der Weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

E.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

E.3.3 Förderverpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf den beantragten Flächen zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gemäß Ziffer I.6 die Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen (Anlage 11) einzuhalten. Darüber hinaus gilt:

- a. Die förderfähige Rebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen.

- b. Zur förderfähigen Fläche zählen die Teile einer Weinbergspazelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, das heißt auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern.
- c. Nicht bewirtschaftete Flächen sind nicht förderfähig. Dazu zählen Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, zum Beispiel Felsgelände, Strommasten und Ähnliches sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen.
- d. Unbestockte Flächen und Drieschen zählen nicht zur förderfähigen Rebfläche in Steillagen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- f. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1c, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- g. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4, und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

E.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung höchstens

- a. 1.500 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent und weniger als 40 Prozent, soweit diese nicht flurbereinigt sind,
- b. 3.800 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 40 Prozent bis unter 45 Prozent und
- c. 4.600 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 45 Prozent oder mehr.

F [nicht besetzt]

G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

G.1 [nicht besetzt]

G.2 Tiergenetische Ressourcen

G.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener und gefährdeter einheimischer Nutztierassen in Hessen im Rahmen von Zuchtprogrammen zum Erhalt der Rasse. Die förderfähigen Nutztierassen sind in Anlage 12 aufgeführt.

G.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 mit Betriebssitz in Hessen, die die Zucht und Haltung der förderfähigen Tiere betreiben. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

G.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens die nachfolgende Anzahl an förderfähigen Tieren der in Anlage 12 aufgeführten Nutztierassen zu halten:
Kategorie 1: fünf Rinder, zehn Schafe, drei Schweine
Kategorie 2: fünf Schafe oder fünf Ziegen
Kategorie 3: ein Pferd,
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchternvereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse einer anerkannten Züchternvereinigung teilzunehmen, so dass die Tiere in Reinzucht angepaart oder Nachkommen geboren werden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse durchführt, alle vorhandenen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

G.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt 200 Euro je förderfähigem Rind oder je förderfähigem Pferd, 30 Euro je förderfähigem Schaf oder je förderfähiger Ziege und 60 Euro je förderfähigem Schwein.

Zusätzlich jährlich bei förderfähigen Vatertieren (männliche Tiere nach Anlage 12) 200 Euro je förderfähigem Bullen oder Hengst, 30 Euro je förderfähigem Bock und 60 Euro je förderfähigem Eber.

G.2.5 Sonstige Bestimmungen

Maßgebend zur Berechnung der Förderung ist der Tierbestand am 1. Juli des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrar-ökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

Im Rahmen von H.1 können folgende Förderverfahren eingegangen werden:

H.1 A Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.1 B Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland-Plus
Zuwendungszweck ist die Erhaltung- und die Förderung von artenreichen Grünlandbeständen, die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten und die Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Hessischen Biodiversitätsstrategie und des im Naturschutzrecht verankerten Arten- und Biotopschutzes. Das Förderverfahren H.1 B dient insbesondere der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien.

H.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind die in der Anlage 8.1 angeführten naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 oder mit den Förderverfahren D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E.

H.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Anlage 8.1 in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 oder mit den Förderverfahren D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E durchzuführen.
 - Im Fall von H.1 A können Maßnahmen der Stufen 1 bis 5 aus den Spalten 1 bis 6 gemäß Anlage 8.1 gewählt werden.
 - Im Fall von H.1 B können Maßnahmen aller Stufen und Spalten gemäß den Vorgaben in Anlage 8.1 eingegangen werden.
- b. Sofern die Verpflichtungszeit eines D.1- oder D.2-Förderverfahrens nach den HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022 früher endet als die Verpflichtungszeit des Förderverfahrens H.1 (H.1, H.1 A, H.1 B), kann ein neues Förderverfahren nach D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E eingegangen werden oder es gelten für diese Grünlandflächen die bisherigen Verpflichtungen weiter, ohne das dafür eine entsprechende Zuwendung gewährt wird. Besteht im Fall der Förderverfahren D.1 D oder D.1 E keine Verpflichtung nach B.1 (Dauergrünland) mehr, so sind im Fall von D.1 D die Förderverpflichtungen nach D.1 A und im Fall von D.1 E die Förderverpflichtungen nach D.1 B unter Beibehaltung der jeweils niedrigeren Fördersätze, einzuhalten.
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- d. Alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sind in einer Schlagkartei nach Ziffer D.1.3.2.g zu dokumentieren.
- e. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung dem Zuwendungszweck, den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.
- f. Die Auswahl der Maßnahmen des Förderverfahrens H.1 B gemäß Anlage 8.1 erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsstelle.
- g. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist und die

Einschränkung der Ziffer H.1.3 h. dieser Richtlinien beachtet wird.

- h. Bei Kombination des Verfahrens H.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1d GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag der Maßnahme Schonflächen/Altgrasstreifen in den Stufen eins bis vier der Anlage 8.1 um den Einheitsbetrag der Öko-Regelung verringert.
- i. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

H.1.4 Höhe der Förderung

Für die Erbringung von NSL beträgt die Zuwendung zusätzlich zur Förderung nach den Verfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022, D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E mindestens 60 Euro je Hektar bei Anwendung eines NSL-Bausteins und

- a. im Fall von H.1 A höchstens 300 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 8.1).
- b. im Fall von H.1 B höchstens 600 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 8.1).

Die Prämienstufen- und Kombinationsmöglichkeiten sowie die Verpflichtungsinhalte sind in Anlage 8.1 dargestellt.

Die Festlegung der Prämienstufen und Kombinationsmöglichkeiten erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

H.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Für NSL mit vereinbarter Terminsetzung und Bewirtschaftungspausen gilt: Die Bekämpfung von Problempflanzen, zum Beispiel Neophyten, ist nach Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsstelle vor dem vereinbarten Termin oder während der Bewirtschaftungspausen zulässig.
- b. Für NSL mit Verbot einer Zufütterung kann die zuständige Bewilligungsstelle bei Futterknappheit infolge extremer Witterungsereignisse Ausnahmen genehmigen.
- c. Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Festlegung über H.1 (H.1, H.1 A, H.1 B) oder einer anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- d. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden. Weiterhin kann festgelegt werden, dass die erste Nutzung ausschließlich durch Mahd oder Beweidung erfolgt.
- e. Im Fall einer Nachsaat gilt auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, dass diese nur mit gebietsheimischem, standortgerechten Saatgut erfolgen darf.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Zuwendungszweck ist die Erhaltung- und die Förderung von artenreichen landwirtschaftlichen Flächen, die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten, der Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Hessischen Biodiversitätsstrategie und des im Naturschutzrecht verankerten Arten- und Biotopschutzes.

H.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Insbesondere können Flächen mit Bezug zu den in Anlage 8.2 aufgelisteten Biototypen und Arten gefördert werden.

H.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen.

H.2.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderzeitraum – insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen – besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaffung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.
- b. Die jeweilige Abgrenzung der Verpflichtungsflächen kann sowohl ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Biotope und Habitate umfassen.

- c. Teilnehmer, die keine aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 sind, müssen vor Maßnahmenbeginn den Antrag H.2, der nicht Teil des Gemeinsamen Antrages sein muss, und entsprechende Detailkarten, in denen die Verpflichtungsflächen eingetragen sind, sowie einen Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen.
- d. Eine Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist, das Ziel der H.2-Maßnahme nicht beeinträchtigt wird und die Einschränkung der Ziffer H.2.3 e. dieser Richtlinien beachtet wird.
- e. Bei Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 1d und 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird bei identischem Leistungsinhalt der Zuwendungsbetrag um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.

H.2.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe basiert grundsätzlich auf maßnahmenindividuellen Standardkalkulationen, zum Beispiel in Anlehnung an die Vergütungssätze nach KTBL bzw. anderweitig vorliegender anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationsgrundlagen. Aufgrund der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten kann von diesen Standardkalkulationen in begründeten Fällen (dokumentationspflichtig) um bis zu 30 Prozent nach oben oder unten abgewichen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung den Betrag von 3.000 Euro je Hektar überschreiten. Wird H.2 mit anderen HALM 2-Förderverfahren kombiniert darf der Höchstbetrag von 3.000 Euro je Hektar ebenfalls nicht überschritten werden. Die Standardkalkulationen müssen vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium genehmigt werden.

H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

H.3 A Tierschonende Mahd

Zuwendungszweck ist die Erhöhung der Überlebensrate von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren bei der Mahd von Grünland.

H.3 A.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die tierschonende Mahd durch Einsatz eines Messerbalkenmäherwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) bei der Mahd von bestimmten Dauergrünlandflächen, die gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind.

H.3 A.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.3 A.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen. Wird die Fläche mehrmals im Jahr gemäht und das Mahdgut abgefahren, müssen die Förderverpflichtungen beim Haupt-Mahd-Durchgang (in der Regel der erste Schnitt) in dem unter a. festgelegten Zeitraum eingehalten werden:

- a. Einsatz eines Messerbalkenmäherwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) ohne Aufbereitung bei einer Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September.
- b. Die Mahd muss von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen Seite (bzw. von links nach rechts) erfolgen. Wenn ein Altgrasstreifen bzw. ungenutzter Grünlandbestand an die Mahdfläche angrenzt, ist auf diesen zu mähen, so dass Tiere dorthin ausweichen können.
- c. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen.
- d. Zur Dokumentation sind je Schlag georeferenzierte Fotos nach den Vorgaben des Merkblattes Gemeinsamer Antrag anzufertigen und einzureichen.
- e. Eine Kombination des Verfahrens H.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- f. Eine Kombination des Verfahrens H.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- g. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

H.3 A.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 70 Euro je Hektar Dauergrünland.

H.3 A.5 Sonstige Bestimmungen

- Die Eigenmechanisierung und die überbetriebliche Arbeitserledigung sind gleichermaßen zulässig.
- Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Kombination mit H oder anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die dies nicht zulassen, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

III. Verfahrensvorschriften

1. Antragstellung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt für alle Förderverfahren rechtzeitig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums die Stellung eines Zuwendungsantrags und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids voraus. Weiterhin ist bei den Förderverfahren B bis H jährlich die Einreichung eines Auszahlungsantrags erforderlich. Ein Zuwendungsantrag kann nur für in Hessen liegende förderfähige Flächen im Sinne des § 11 der GAPDZV gestellt werden.

1.1 Zuwendungsantrag

- Für die Förderverfahren B.1, C, D, E.2, G.2, H.1 und H.3 ist der Zuwendungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt. Die Bewilligungsstelle kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Beurteilung von Anträgen notwendig erscheinen. Nachforderungen nach Ablauf der Antragsfrist führen nicht zu Kürzungen der Auszahlungsbeträge gemäß Ziffer III.1.2.a.
- Für die Förderverfahren E.1 und E.3 ist der Zuwendungsantrag bis zum 15. November des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen.
- Im Fall der Förderverfahren A und B.1 muss das förderfähige Antragsvolumen pro Jahr, bei B.1 ohne Transaktionskostenschuss, mindestens 500 Euro, im Fall der Förderverfahren D, H.1, H.3 und H.2 mindestens 50 Euro, im Fall des Förderverfahrens G.2 in der Kategorie 1 mindestens 1.000 Euro bei Rindern, 300 Euro bei Schafen oder Ziegen und 180 Euro bei Schweinen, in der Kategorie 2 mindestens 150 Euro bei Schafen oder Ziegen und in der Kategorie 3 mindestens 200 Euro bei Pferden und bei den übrigen Förderverfahren mindestens 100 Euro betragen.
- Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H sind im Zuwendungsantrag anzugeben.
- Für die Förderverfahren C.1 und E.1 ist im Zuwendungsantrag der maximal förderfähige Flächenumfang zu benennen. Für das Förderverfahren B.1 ist mit dem Zuwendungsantrag der Flächenumfang je Kulturgruppe zu beantragen. Bei dem Förderverfahren G.2 ist im Zuwendungsantrag die Anzahl der Tiere zu benennen, für die eine Förderung beantragt wird.
- Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang muss bei den Förderverfahren B.1 und E.1 mindestens zu 90 Prozent, bei dem Förderverfahren C.1 mindestens zu 75 Prozent nachgewiesen werden. Im Fall des Förderverfahrens B.1 ist dieser Nachweis, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Ziffer II B.1.1, für jede im Zuwendungsbescheid bewilligte Kulturgruppe zu erbringen.
- Auf der Grundlage des Zuwendungsantrags wird von der zuständigen Bewilligungsstelle ein Zuwendungsbescheid erlassen. Dieser enthält für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H die in der Verpflichtung einbezogenen Schläge und im Fall des Förderverfahrens H.2 auch sonstige Flächen (Verpflichtungsfläche).
- Für das Förderverfahren A ist mit dem Antrag eine Konzeptskizze einzureichen mit folgenden Mindestinhalten: Antragsteller, weitere Beteiligte, Projektgebiet, Zielsetzung, zeitlicher Rahmen, Kostenschätzung und Darstellung der geplanten Aktivitäten.

1.2 Auszahlungsantrag

- Analog zu § 6 GAPInVeKoSG ist für alle Förderverfahren, ausgenommen A und H.2, jährlich bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags ein Auszahlungsantrag zu stellen.
- Mit dem Auszahlungsantrag wird vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richt-

linien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen. Dabei sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben. Auszahlungsfähig sind nur förderfähige Flächen gemäß § 11 GAPDZV

- Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei verspäteter Einreichung eines jährlichen Auszahlungsantrags die von dem Antrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers entsprechend der Vorgaben in § 46 GAPInVeKoSV zur Fristversäumnis. Wird in einem der Auszahlungsjahre kein Auszahlungsantrag gestellt, so wird das Förderverfahren durch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids beendet. Bereits gezahlte Zuwendungsbeträge werden, zuzüglich Zinsen, zurückgefordert. Die letzten beiden Sätze gelten nicht für das Förderverfahren G.2.
- Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Zuwendungsempfängers im Zuwendungsbescheid gefordert sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie – soweit in Abschnitt II nichts anderes geregelt ist – innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bewilligungsstelle eingehen.
- Über den Auszahlungsantrag wird jährlich durch einen Bescheid entschieden. Auszahlungsfähig ist maximal der Betrag, der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt wurde.
- Für das Förderverfahren A ist mit dem Auszahlungsantrag ein Verwendungsnachweis oder Teilverwendungsnachweis vorzulegen.
- Für das Förderverfahren H.2 ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr ein Auszahlungsantrag, der die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme enthält, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- Für die Förderverfahren B, C, D, E.2, G.2, H.1 und H.3 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres.
- Für die Förderverfahren E.1, E.3 und H.2 erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Förderjahr.
- Als Verwendungsnachweis gilt, außer im Fall der Förderverfahren A und G.2, der Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie, außer bei dem Förderverfahren G.2, der FNN. Für das Förderverfahren H.2 ist zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis eine Maßnahmenbeschreibung vorzulegen. Für das Förderverfahren G.2 gilt der Auszug aus dem Bestandsbuch in Verbindung mit der Mitgliedschaft in einem Zuchtverband als Nachweis.

1.3 Änderungsantrag

Es gibt folgende Arten von Änderungsanträgen: Antrag zur Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung (Umwandlungsantrag), Antrag auf Flächenerweiterung oder auf Aufnahme weiterer Tiere (Erweiterungsantrag), Antrag auf Verlängerung der Verpflichtung (Verlängerungsantrag), Antrag auf Übertragung einer Verpflichtung (Übertragungsantrag), Antrag auf dauerhafte Verringerung des Verpflichtungsumfangs (Verringerungsantrag) und Antrag auf Kulturgruppenwechsel.

Änderungsanträge sind grundsätzlich bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Von diesem Termin und dem Wirkungszeitraum kann nach Zustimmung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium abgewichen werden, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist. Bei den Förderverfahren E.1 und E.3 sind die Änderungsanträge bis zum 15. November mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

a. Umwandlungsantrag:

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.5.1 des Nationalen Strategieplans.

Abweichend hiervon kann für die Förderverfahren D.1 und H.1 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022, D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D, D.1 E, H.1 A und H.1 B ein Umwandlungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der umgewandelten Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die bisherige H.1-Verpflichtung entspricht nicht in vollem Umfang den Vorgaben der in den jeweiligen FFH- oder VSG-Managementplänen festgelegten Maßnahmen oder die neue Verpflichtung trägt zur verbesserten Umsetzung der „Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen Teil I: Grünland-Lebensraumtypen“ bei.
- Die bisherige D.1-Verpflichtung entspricht nicht in vollem Umfang den Vorgaben der in den jeweiligen FFH- oder VSG-Managementplänen festgelegten Maßnahmen oder die neue

Verpflichtung trägt nachweislich besser zur Erhaltung eines FFH-Lebensraumtyps, einer FFH-Art oder eines gesetzlichen geschützten Biotops bei.

- Die neue Verpflichtung wird für den gesamten 5-jährigen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3 eingegangen.

b. Erweiterungsantrag:

Beim Förderfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht. Wird bei den Förderverfahren B, C.1, C.3, D, E.1, E.2, E.3, H.1 (H.1 nach HALM 2-Richtlinien vom 15. Dezember 2022, H.1 A, H.1 B) und H.3 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang oder bei dem Förderverfahren G.2 die Anzahl der Tiere eines Betriebs erweitert, so gelten folgende Bestimmungen:

- Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1, C.1 und E.1 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.3, D, E.2, E.3, H.1 und H.3 für hinzukommende Flächen nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50 Euro pro Jahr entsprechen.
- Im Falle des Förderverfahrens G.2 muss die Bestandserweiterung mindestens die folgende Anzahl förderfähiger Tiere umfassen:

Kategorie 1: zwei Rinder, fünf Schafe, zwei Schweine

Kategorie 2: drei Schafe, drei Ziegen

Kategorie 3: ein Pferd,

- Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1 und C.1 sowie E.1, E.3 und H.2. Ebenfalls ausgenommen ist das Förderverfahren G.2.
- Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.
- Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche bzw. beim Förderverfahren G.2 die Gesamtanzahl (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche bzw. beim Förderverfahren G.2 den aufgestockten Tierbestand. Für die neue Verpflichtung gelten gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.
- Für die Förderverfahren C.3, D, E.2, H.1 und H.3 ist bei Übernahme einer bestehenden Verpflichtung die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

c. Verlängerungsantrag:

Zur Verlängerung des Verpflichtungszeitraums kann, gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.5.2 des Nationalen Strategieplans frühestens ab 2026 ein Antrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Förderverfahren nach A und H.2.

d. Übertragungsantrag:

- Wird vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche oder beim Förderverfahren G.2 der gesamte Bestand oder ein Teil des Bestands an förderfähigen Tieren, auf die bzw. den sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

- Eine Übertragung der Verpflichtung vom Übergeber zum Übernehmer ist während der gesamten Laufzeit zulässig. Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen, vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen und der Bewilligungsstelle unverzüglich vorzulegen. Nach der Übertragung und dem Änderungsbescheid muss durch den Übernehmer mindestens eine Auszahlung für ein volles Verpflichtungsjahr beantragt werden. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Übertragung erstmalig wirksam wird, zu stellen.

- Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen bzw. der übernommenen G.2-Verpflichtung entsprechen.
- Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1 und E.3 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.
- Die Tieranzahl der Erweiterung beträgt bei dem Förderverfahren G.2 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.

e. Verringerungsantrag:

Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen. Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen. Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Förderverfahren G.2 gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.
- In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

f. Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Die in dem Förderverfahren B.1 zulässigen Kulturgruppenwechsel gemäß Ziffer B.1.1 sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Kulturgruppenwechsel erstmals wirksam wird, zu stellen.

2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 4.3 des Nationalen Strategieplans (vergleiche auch Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116).

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist. Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung von erforderlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Stallgebäuden;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;

- e. Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- f. Tod des Begünstigten;
- g. länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des Begünstigten.

3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungs-sanktionen

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen sind möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sein denn, die Bewilligungsstelle oder zuständige Behörde oder zuständige Kontrollstelle hat dem Zuwendungsempfänger ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits auf Verstöße in Bezug auf den Antrag hingewiesen.

4. Bagatellgrenzen und Zinsen

- Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Auszahlungsbescheid beträgt im Falle der Förderverfahren A und B (ohne Transaktionskostenzuschuss) 500 Euro und im Falle der Förderverfahren C bis H 50 Euro. Im Fall des Förderverfahrens E.2.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 18 Euro. Im Fall des Förderverfahrens G.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag bei Rindern 400 Euro, bei Pferden 200 Euro, bei Schweinen 120 Euro und bei Schafen bzw. Ziegen 90 Euro.
- Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag je Förderverfahren und Förderjahr 100 Euro.
- Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und vorbehaltlich einer möglichen Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen wird auf die Erhebung von Zinsen nicht verzichtet.
- Abweichend von den VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf Rückforderungen entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen verzichtet werden. Dies gilt nicht für das Förderverfahren G.2.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 15. Dezember 2023 in Kraft. Die Richtlinien vom 15. Dezember 2022, Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 (StAnz. 2023 S. 161), werden mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben. Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 15. Februar 2024

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
VII 3 – 80 e 10.07.08
– Gült.-Verz. 830 –

IV. Anlagen

Auf den Abdruck der Anlagen wird aufgrund ihres Umfangs verzichtet. Sie sind unter www.landwirtschaft.hessen.de → Landwirtschaft → Förderung → Agrarumweltprogramm abrufbar

StAnz. 47/2024 S. 1036

836

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen;

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Richtlinie vom 3. September 2019 (StAnz. S. 873)

Die Geltungsdauer der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen vom 3. September 2019 wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 verlängert.

Wiesbaden, den 5. November 2024

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
V 2 - 078 m 12.01.02
– Gült.-Verz. 890 –

StAnz. 47/2024 S. 1050

837

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt, Sachgebiet 79.42 Labor, Galvanistraße 28 in 60486 Frankfurt am Main (Labor: Goldsteinstraße 238, 60528 Frankfurt) wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerrechtlich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 EKVO (Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2025.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-140-1301-2024

StAnz. 47/2024 S. 1050

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE**

838

Informationswege und Maßnahmen bei Zwischenfällen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen

Bezug: Erlass vom 14. März 2023 (StAnz. S. 482)

Der Erlass „Informationswege und Maßnahmen bei Zwischenfällen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen“ vom 14. März 2023 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)“ durch die Wörter „das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG)“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird nach dem Wort „Pflege“ die Angabe „(HLFGP)“ eingefügt.
2. Ziffer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„der zuständigen Überwachungsbehörde
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLFGP),
Abteilung V Pharmazie,
Sitz: Heinrich-Hertz-Straße 5, 64295 Darmstadt
Zentrale Postanschrift: Postfach 11 03 52, 64218 Darmstadt,
Telefon: 0611/3259-1000 (Zentral),
(Service-Telefon Pharmazie): 0611/3259-1028,
Telefax: 0611/32759-1028,
E-Mail: QD-pharmazie@hlfpg.hessen.de

Außerhalb der Dienstzeit sind Polizeidienststellen bzw. -präsidien anzusprechen, insbesondere das Polizeipräsidium Südhessen,
Telefon: 06151/969-40320.

Von dort wird die Meldung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLFGP) weitergeleitet. Das Landesamt nimmt die Unterrichtung weiterer Stellen nach dem behördlichen Meldeplan vor.

oder“
3. Ziffer 3.1.2 wird wie folgt gefasst:

„während der Dienstzeit
dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG),
Sonnenberger Straße 2/2A, 65193 Wiesbaden,
Telefon 0611/3219-0, Durchwahl: 0611/3219-3851,
Telefax: 0611/32719-3851,
E-Mail: pharmazie@hmfg.hessen.de,

außerhalb der Dienstzeit
dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI),
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden,
Telefon: 0611/353-2150,
Telefax: 0611/32712-1766,
E-Mail: lz-hessen@innen.hessen.de

Das Lagezentrum schaltet die dort benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege zur weiteren Klärung und Veranlassung ein.

Telefonische Mitteilungen sollten von der meldenden Person/ Stelle umgehend schriftlich bestätigt werden.“
4. In Ziffer 4.1 Abs. 1 sowie in Ziffer 5.2, Ziffer 6.2 Abs. 2 und Ziffer 6.3 werden jeweils die Wörter „Hessischen Ministerium für Soziales und Integration“ durch die Wörter „Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
IV3 – 1816200
– Gült.-Verz. 3543 –

StAnz. 47/2024 S. 1051

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

839 DARMSTADT

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Kurheims Hillersbach der Landesversicherungsanstalt Hessen in der Gemarkung Glashütten, Landkreis Büdingen, vom 2. April 1971“

Vom 11. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und des § 76 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Kurheims Hillersbach der Landesversicherungsanstalt Hessen in der Gemarkung Glashütten, Landkreis Büdingen“ vom 2. April 1971, verkündet im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 28. Juni 1971, S. 1070 ff, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 11. Oktober 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

StAnz. 47/2024 S. 1052

840

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Borntal“ der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster, in der Stadt Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Salmünster, Main-Kinzig-Kreis

Vom 10. September 2024

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und des § 33 und § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Borntal“ in der Gemarkung Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, zu Gunsten der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Karte 1 im Maßstab 1 : 10.000

Karte 2 im Maßstab 1 : 2.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung,
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blauabsetzung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt
und dem

Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster
Rathausstraße 1
63628 Bad Soden-Salmünster

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten befinden sich außerdem beim

Main-Kinzig-Kreis
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Zum Wartturm 11–13
63571 Gelnhausen

Main-Kinzig-Kreis
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum
Abteilung Landwirtschaft
Zum Wartturm 11–13
63571 Gelnhausen

Main-Kinzig-Kreis
Gesundheitsamt
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Main-Kinzig-Kreis
Bauordnungsamt
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Zentrale
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) **Zone I**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 11 Flurstück 63 der Gemarkung Salmünster.

(2) Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flure 10, 11 und 17 (jeweils teilweise) der Gemarkung Salmünster.

(3) Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Salmünster und Spessart.

§ 4 Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

1. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

2. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
3. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsstellen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
7. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Kompostierungsanlagen und Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
8. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
9. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
10. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht, sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;

11. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine temporäre Lagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen sind. Der Standort der temporären Lagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.

Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

15. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
16. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
17. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe);
18. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
19. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
20. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
21. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird;
22. Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
23. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufschung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufschung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
24. Freilegen von Grundwasser;
25. militärische Übungen;
26. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;

27. Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall, o.ä.) diese erforderlich machen.

§ 5 Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des kurzzeitigen Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen;
16. das Durchleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage;
20. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
21. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
22. Nassholzkonservierung und die Anlage von Holzlagerplätzen;

§ 6 Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zonen II und III. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;

2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7 Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst (mit Ausnahme von Streuobstwiesen), Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

- (2) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen muss schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchlos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.

3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.11. nicht aufgebracht werden.

4. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 12 und 13.

5. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.

6. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist.

Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln.

Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

7. Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens jedoch ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.

Auf Grünland gilt dieses Aufbringungsverbot in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar.

8. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten.

§ 8
**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche
Grundstücksnutzung in der Zone II**

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III.

Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen.

§ 9
**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche
Grundstücksnutzung bei Vorhandensein
einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde schriftlich zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;

8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen;
9. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte beziehungsweise im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen.

§ 11
Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen, bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung oder einer bergrechtlichen Zulassung, Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung bedürfen, benötigen keine gesonderte Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage oder des Fassungsbeereiches dienen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

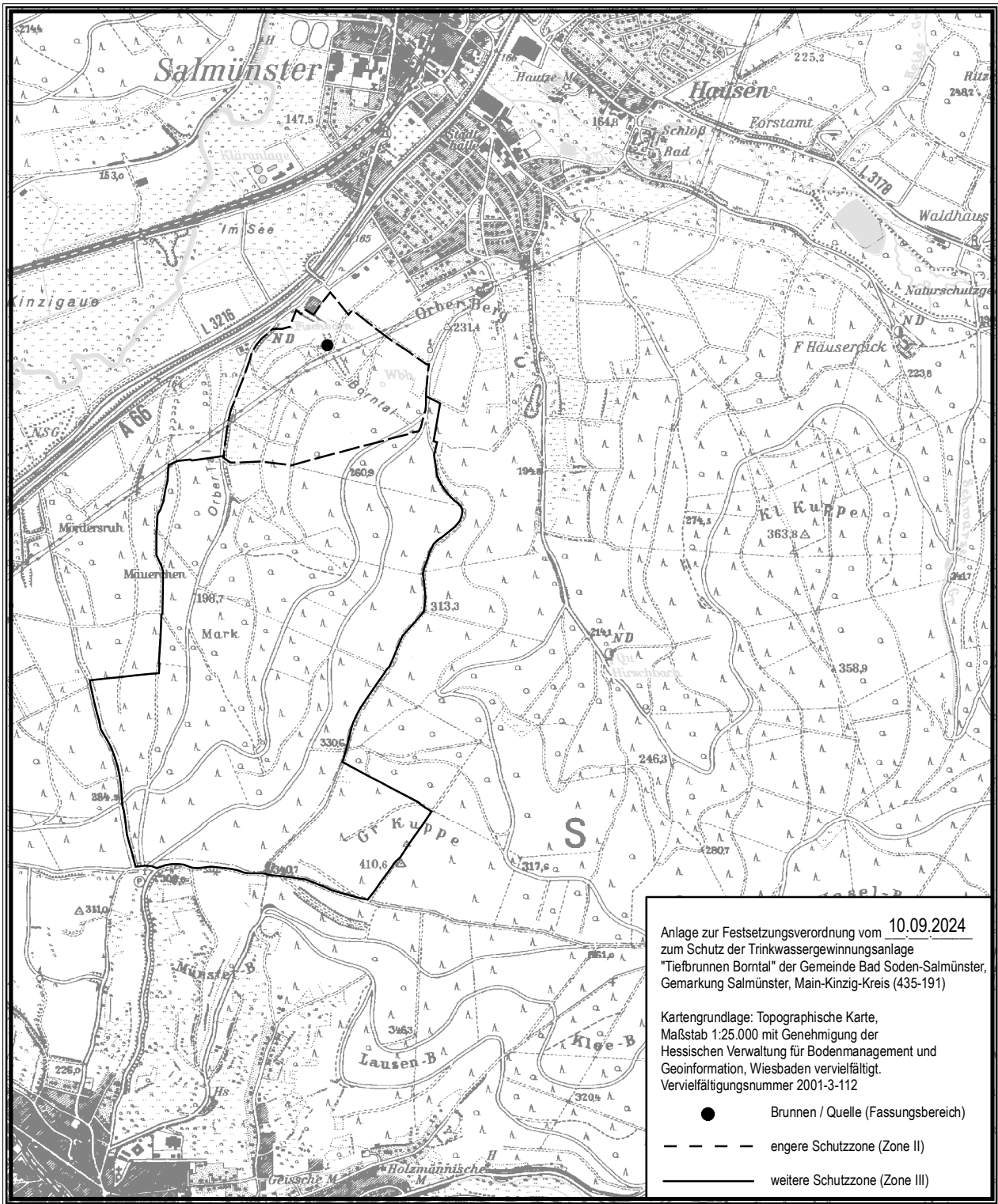
§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 10. September 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

StAnz. 47/2024 S. 1052



841

Vorhaben der Firma VSV Neue Energien Deutschland GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. 1. Auf Antrag vom 15. September 2022 wird der VSB Neue Energien Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Thomas Winkler, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 64720 Michelstadt, Gemarkung Steinbach sowie in 64732 Bad König, Gemarkung Zell, Windvorranggebiet (VRG) 2-123b:

WKA	ETRS89_UTM32				
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	16	1/1	Steinbach	500.311	5.506.027
WKA 2	11	17	Zell	500.651	5.506.518
	10	1	Zell	500.651	5.506.518
WKA 3	11	1/1	Zell	500.954	5.506.094

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ GE 6.0-164 mit einer Gesamthöhe von 249 m (Nabenhöhe 167 m und Rotordurchmesser 164 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen,
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder, sowie parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **19. November 2024** bis **2. Dezember 2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 06151 123733.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2025.

Darmstadt, den 5. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.01/2-2023/1
StAnz. 47/2024 S. 1057

842

Vorhaben der Firma National-Transport-Service GmbH in Mainhausen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma National-Transport-Service GmbH in Mainhausen beabsichtigt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung eines Gefahrstofflagers. Das Verfahren beinhaltet die Vorhaben „Lagerung von 7350 t entzündbare Gase in Gebinden < 1 Liter“, „Lagerung von 16.000 t entzündbare und 40.000 Tonnen brennbare Flüssigkeiten“ und „Lagerung von 250 t toxische oder oxidierende Stoffe“ im Sinne des UVPG.

Die Vorhaben sollen in 63533 Mainhausen, Gemarkung Zellhausen, Flur 6, Flurstücke 65, 63/23, 65/1 und 74/9 realisiert werden.

Für die Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Hinsichtlich des Vorhabens „Lagerung von 7350 t entzündbare Gase in Gebinden < 1 Liter“ ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wurde in der ersten Stufe geprüft, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da diese Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG besteht daher keine UVP-Pflicht.

Hinsichtlich der Vorhaben „Lagerung von 16.000 t entzündbare und 40.000 Tonnen brennbare Flüssigkeiten“ und „Lagerung von 250 t toxische oder oxidierende Stoffe“ ergab die allgemeine Vorprüfung, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Für das Vorhaben im festgesetzten Industriegebiet ist eine Gebietsverträglichkeit und damit eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Beim Betrieb der geplanten Lageranlage ist nicht mit Immissionen zu rechnen. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Hinsichtlich des Lärms sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit Vorlage der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 23. Januar 2024, Bericht Nr. M230384-01, wurde der entsprechende Nachweis erbracht. Die anzusetzenden Richtwerte der TA Lärm werden in der Umgebung um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Das Vorhaben trägt daher schalltechnisch nicht relevant zur Gesamtbelastung bei (Abs. 2, Nr. 3.2.1 TA Lärm). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Störfallrisiken des Vorhabens im Hinblick auf die 12. BImSchV geprüft. Diese Prüfung hat gezeigt, dass bei Einhaltung der Lagerverbote für toxische Flüssigkeiten in Verbindung mit den H-Sätzen H330 und H331 mit einem Toxizitätsquotient (Quotient aus Dampfdruck des Stoffes bei 20 °C und dem PAC-2 Wert) QTox $\geq 1,635 \cdot 10^{-2}$ bar/ppm und Stoffen mit dem ergänzenden Gefahrenhinweis EUH029, keine Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand liegen. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist das Vorhaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet und stellt daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden dar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild, Fläche und Denkmalschutz sind nicht zu erwarten, da die Gemeinde Mainhausen für den Bereich der geplanten Lagererweiterung die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet“ beschlossen hat. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich. Durch die Bebauung sind keine gesetzlich geschützten Biotop- oder relevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen, weil die Flächen bereits versiegelt sind.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 30. Oktober 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.07/1-2021/5

StAnz. 47/2024 S. 1057

843

Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Deponiepark 1, 65439 Flörsheim am Main, beabsichtigt die (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtung im Betriebsbereich der auf dem Gelände der Deponie befindlichen, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten, Schlackenaufbereitungsanlage (SABA). Diese soll im Zuge der Ertüchtigung der SABA inklusive der zugehörigen Oberflächenentwässerung erneuert werden. Außerdem ist vorgesehen, dass die für den Anlieferverkehr der Rohschlacke errichtete Anlieferungsebene temporär abgedichtet und die mit dem Rohschlackenlager zu überschüttenden Böschungen mit einer Kunststoffdichtungsbahn mit DiBT-Zulassung und darüber liegender Beton-Schutzschicht temporär abgedeckt werden.

Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Flörsheim-Wicker in Flörsheim am Main, Gemarkung Massenheim, Flur-Nummern 37 und 38, Gemarkung Wicker, Flur-Nummer 40, realisiert werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die vorgesehene Maßnahme bewegt sich innerhalb der bereits genehmigten Gestaltung der Deponie und liegt damit in dem bereits zulässigen Rahmen.

Wegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die durch die beantragte Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

Die (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtungen dient der Sicherung eines Deponiebereichs, der über keine durchgehende geologische Barriere oder eine Basisabdichtung verfügt. Das Eindringen von Niederschlagswasser und das Austreten von Deponiegasen kann durch die temporären Abdichtungen schon frühzeitig verhindert werden, wodurch eine Verbesserung der Immissionssituation erreicht wird.

Staubemissionen können insbesondere beim Abbruch der alten Asphaltdecke in geringem Maße entstehen. Die Deponiebetreiberin hat nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben bereits Staubminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen und Abfälle so zu handhaben, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen. Bereits geltende Maßnahmen zur Staubminderung gelten unverändert fort.

Umweltauswirkungen durch Lärm werden nicht erwartet. Zu Lärmemissionen kommt es ausschließlich während der Bauphase der geplanten Maßnahmen, welche nicht über die Einwirkungen durch den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 24/2-2020/21
StAnz. 47/2024 S. 1058

844

Vorhaben der Hessischen Landesbahn GmbH, 60325 Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Das Vorhaben der Hessischen Landesbahn GmbH, eine Wartungseinrichtung für Schienenfahrzeuge in Butzbach zu errichten sowie die Elektrifizierung des Zuführungsgleises, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Mai 2024 planfestgestellt.

Für dieses Vorhaben wurden nun Änderungen beantragt, die folgende Punkte umfassen:

1. Änderungen an den Werkstatthallen

- Änderung der Wärmeerzeugungsanlage
- Ersatz BHKW + Gaskessel mit fossilen Brennstoffen (Erdgas) durch die Nutzung von Erdwärme (Geothermie) und Umweltwärme (Luft-Luft-Wärmepumpen)
- Änderungen Geometrie Hallenschiff 4 (HS4, Achse A-B/23-34)
- Kürzung Hallenschiff 4 um ca. 66 m
- Entfall Drehgestell-Keller im Bereich HS4
- Änderung der Ausstattungen in den Werkhallen
- Verzicht auf Dacharbeitsbühnen an den Gleisen 1 bis 6
- Verzicht auf Deckenstromschienen (DSS) an den Gleisen 1 bis 6
- Ergänzung einer Lagerüberdachung im Außenbereich im Bereich der Reduzierung HS4 (Achse A-B/24-33)

2. Änderungen am Betriebsgebäude

- Verzicht auf Ebene 2 einschließlich Treppenhaus 2
- Änderung der Raumaufteilung Ebenen 0 und 1

3. Änderungen an den Außenanlagen

- Änderungen an den Lagergebäuden
- Verzicht auf Lagergebäude I
- Änderungen an den Gleisanlagen
- Verzicht auf Übergabegleis Ü3
- Verzicht auf URD-Gleis U3
- Änderungen an den Stützbauwerken
- Kürzung Stützwand West
- Kürzung Stützwand Ost
- Änderungen an Ausstattungen
- Standortänderung Trafo Tü1
- Geometrische Änderung Löschwasserbehälter

Für die Änderungen des Vorhabens war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 4 UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und das Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Die Änderungen gegenüber der planfestgestellten Ursprungsplanung stellen eine Reduzierung dar. Daher ist allgemein mit geringeren Umweltauswirkungen zu rechnen. Speziell wird hier die Länge einer Werkstatthalle reduziert und der Neubau zweier Gleise entfällt.

Durch die Umstellung der Wärmeversorgung von einem Blockheizkraftwerk auf Geothermie können CO₂ Emissionen in erheblichem Umfang vermieden werden. Die Anlage des Erdwärmesondenfeldes auf der vorgesehenen Fläche ist unbedenklich und konnte daher genehmigt werden. Alle Änderungen finden auf bereits planfestgestellten Flächen, ausschließlich auf dem Betriebsgelände der HLB GmbH statt.

Andere erhebliche nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht zu erwarten. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Änderung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. III 33.1-66 d 30.02/1-2021

StAnz. 47/2024 S. 1058

845

Vorhaben der Merck Life Science KGaA;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Merck Life Science KGaA beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Polyproduktionsanlage zum Herstellen von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1. Gegenstand des Vorhabens sind diverse technische Modernisierungsmaßnahmen im Tanklager G2, aber auch eine Flexibilisierung der Tankbelegungen sowie eine Erweiterung des Stoffportfolios.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/5 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das zu prüfende Vorhaben beinhaltet sowohl technische wie auch stoffliche Änderungen am vorhandenen Tanklager G2.

Zunächst sind eine Reihe apparativer Änderungen geplant, darunter die Demontage nicht mehr genutzter Lagertanks sowie die Umsetzung vorhandener Tanks innerhalb des Tanklagers, inklusive der notwendigen peripheren Einrichtungen. Außerdem ist die Errichtung und Vorbereitung neuer Versorgungswege zu den Produktionsanlagen G 1, G 20 und H 4 beabsichtigt.

Des Weiteren umfasst das Vorhaben mehrere stoffliche Änderungen, wie etwa stoffliche Umbelegungen einiger Tanks sowie die Erweiterung möglicher stofflicher Alternativbelegungen. Darüber hinaus wird das Stoffportfolio des Tanklagers um die Substanzen Acetonitril, Essigsäure 100-prozentig, Methyl-Tetrahydrofuran und Kalilauge erweitert.

Eine Änderung der chemischen Herstellverfahren sowie auch eine Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage G1 sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck Life Science KGaA in Darmstadt erfolgen.

Mit der Umsetzung sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Anlagengrundstücks G1/G2 und damit auch kein Flächenverbrauch verbunden.

Die Anlage G1 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB) der Merck Life Science KGaA.

Die Umsetzung des Vorhabens beinhaltet keine Erhöhung der Gesamtkapazität des Tanklagers. Die Möglichkeit, die vorhandenen Tanks künftig flexibler zu belegen, kann jedoch zu einer Erhöhung des Hold-ups einzelner gefährlicher Stoffe im Tanklager führen. Deren Handhabung ist im vorgelegten Sicherheitsbericht beschrieben. Demnach ist aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit unzulässigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu rechnen.

Zur Absicherung dieser grundsätzlich nachvollziehbaren Ausführungen wurde von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten gefordert und von der Antragstellerin in Auftrag gegeben.

Das Gutachten wird die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne der Störfallverordnung überprüfen; die Prüfergebnisse werden in den Entscheidungsprozess der Behörde Eingang finden.

In Bezug auf den von der Anlage ausgehenden Lärm ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine Änderungen ergeben werden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass für die beiden festgelegten Immissionsorte „Arheilgen“ und „Nordbahnhof“ auch weiterhin die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Menge des bei der Umsetzung des Vorhabens anfallenden gefährlichen Abfalls liegt bei etwa 12 t/a, einer Menge, die in Bezug auf den Bestand vernachlässigbar ist.

Hinsichtlich der Abluftsituation der Anlage G1 werden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Änderungen ergeben.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 5. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 53u-11-MLSD-13y

StAnz. 47/2024 S. 1059

846

Vorhaben der Stadt Offenbach am Main zum Ausbau der Main-Winterdeiche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Offenbach am Main, Abweichungen der Ausführungsplanung zur planfestgestellten Planung vom 8. Juni 2020 für die Bereiche Projektabschnitte 2 und 3;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Offenbach am Main beabsichtigt in der Gemarkung Rumpenheim, Flur 1, Flurstücke 4, 6/4, 42, 69/1, 73/6, 75/12 und Flur 10 Flurstücke 10/4, 58/1, 63/9 abweichend von den mit Bescheid vom 8. Juni 2020 planfestgestellten Vorhaben (Sanierung Maindeiche Offenbach) mit Anpassungen der Ausführungsplanung zu ertüchtigen. In der Ausführung der Arbeiten bedarf es der Anpassung der planfestgestellten Planung zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Hiervon umfasst sind im Wesentlichen die zusätzliche Entfernung von Bäumen aufgrund der abzusehenden Wurzelschädigung durch die Bauausführung, die Umstellung von einer Spundwand auf ein Hochdruckinjektionsverfahren im Bereich der Schmiedegasse (Ortsteil Rumpenheim) zum Schutz vor Unterspülung sowie die Änderung des Trassenverlaufs der mobilen Hochwasser-schutzelemente. Nach Prüfung der Abweichungen von der oben genannten Planfeststellung wird festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Die abzusehenden geringfügigen Einflüsse stellen keine nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Alle sonstigen Einflüsse insbesondere auf die beiden Schutzgüter „Pflanzen“ und „kulturelles Erbe“ werden durch Schutz-, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen vermieden.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für dieses Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG (Bau eines Deiches oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)) sowie § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat bei der Überprüfung der nach Anlage 3 genannten Kriterien keine Betroffenheit ergeben, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 16. Oktober 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.6-79 I 06.02/1-2019/8

StAnz. 47/2024 S. 1059

847**Anerkennung der TEWA Stiftung mit Sitz in Hofheim am Taunus als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. August 2024 errichtete TEWA Stiftung mit Sitz in Hofheim am Taunus mit Stiftungsurkunde vom 6. November 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → November veröffentlicht.

Darmstadt, den 6. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.06/7-2024

StAnz. 47/2024 S. 1060

848**Anerkennung der RISE 4F Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. August 2024 errichtete RISE 4F Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 6. November 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → November veröffentlicht.

Darmstadt, den 6. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/35-2024

StAnz. 47/2024 S. 1060

849**Genehmigung der Auflösung der Glasschutzkasse Rhein-Main WAG**

Die Mitgliederversammlung der Glasschutzkasse Rhein-Main WAG hat am 23. Oktober 2024 die Auflösung zum 31. Dezember 2024 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Verteilung des Vermögens wird satzungsgemäß vorgenommen.

Darmstadt, den 6. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 32-39 g/2-2017/9

StAnz. 47/2024 S. 1060

850 GIESSEN**Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen für den Ortsteil Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ vom 30. Mai 1975 (StAnz. S. 1377)****Vom 25. Oktober 2024**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und der §§ 33 und 79 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Februar 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1**Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.05.1975**

(1) Die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Lachegarten“ in der Gemarkung Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.
Das zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet dieser Trinkwassergewinnungsanlage mit Verordnung vom 30.05.1975 (StAnz. 30/1975 S. 1377) festgesetzte Wasserschutzgebiet wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Das mit gleicher Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Quelle „Lauterbach“ bleibt hiervon unberührt.

Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Im Lachegarten“ und die Abgrenzung des fortbestehenden Wasserschutzgebietes für die Quelle „Lauterbach“ ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(2) Die Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 30.05.1975 (StAnz. 30/1975 S. 1377) wird hierzu wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.
- Die im Verordnungstext, in § 3 Abs. (3) nach Nr. 15 stehenden Verbote für jede unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten und für jegliche Bebauung auf den aufgeführten, in den Fluren 31 und 60 der Gemarkung Buchenau gelegenen Grundstücken, werden aufgehoben.
- In den Übersichts- und Schutzgebietskarten, die Bestandteil der Verordnung vom 30.05.1975 sind, verlieren die Zeichnungen der Zonen I und III für den Tiefbrunnen „Im Lachegarten“ ihre Gültigkeit.

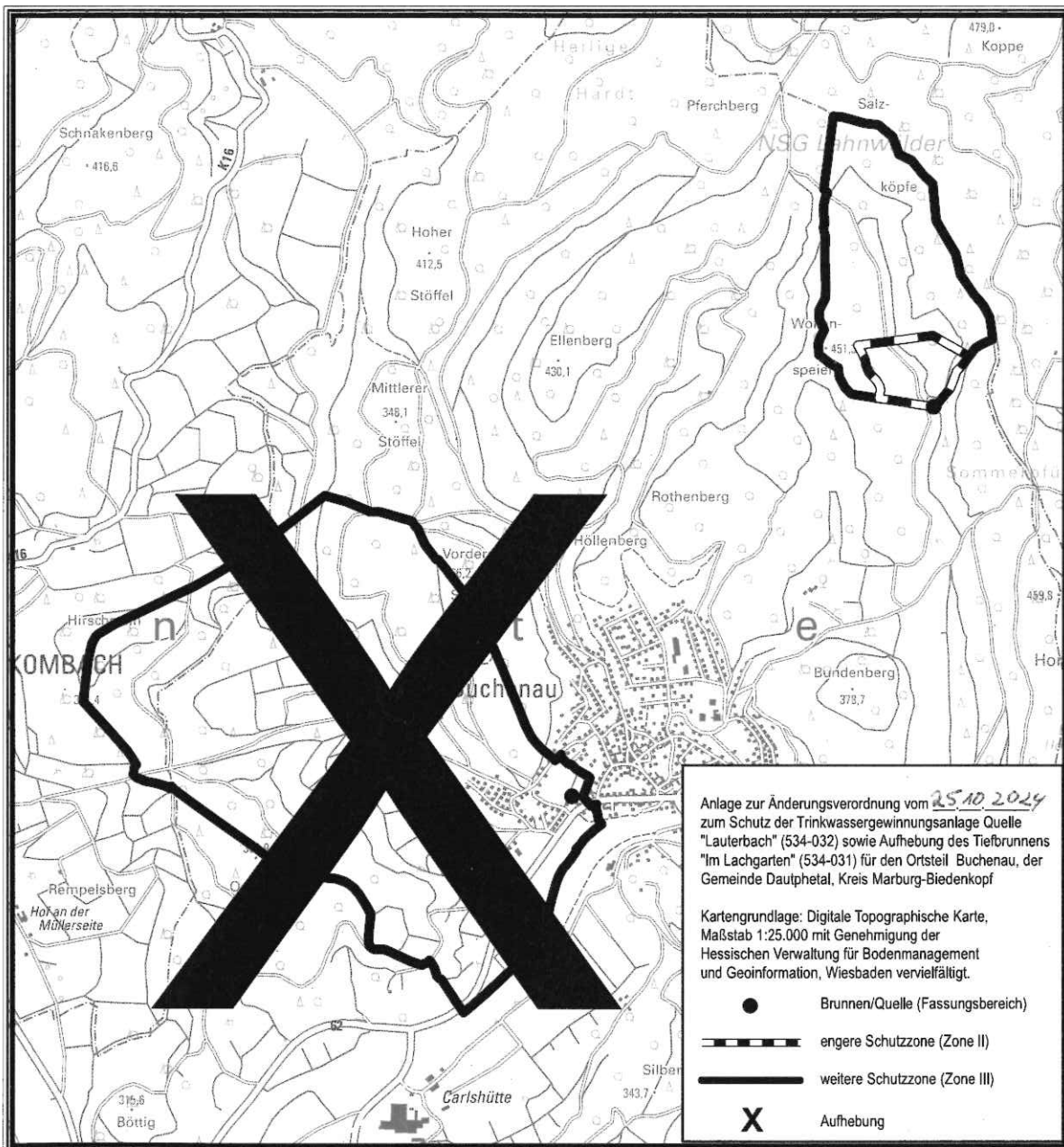
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 25. Oktober 2024

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 47/2024 S. 1060



851

Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH

Die EAM Natur Energie GmbH, Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a im Biomassezentrum I in Stausebach gestellt.

Der Standort der Gesamtanlage befindet sich in:

Stadt: 35274 Kirchhain-Stausebach, Gemarkung: Stausebach, Flur: 1, Flurstück: 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3.

Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.6.2.1 (G, E), 8.5.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.1.3 (V), 1.15 (V) und 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 26. November 2024 (erster Tag) bis 27. Dezember 2024 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“ → „Allgemein“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an das BImSchG Geschäftszimmer unter einer der folgenden Nummern: Tel.: 0641 303-4391 und -4392.

Innerhalb der Zeit **vom 26. November 2024 (erster Tag) bis 27. Januar 2025 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimSchG@rpgi.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter: www.rp-giessen.hessen.de → Themen A-Z → Datenschutz → Gesonderte Datenschutzhinweise bei öffentlicher Bekanntmachung eines BImSchG-Vorhabens“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Erörterungstermin wurde von dem Vorhabenträger nicht beantragt. Folglich findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall für geboten hält (vergleiche § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen abschließend getroffen.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen, den 4. November 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/29

StAnz. 47/2024 S. 1062

852

Vorhaben des Gemeindevorstands der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26.08.2020, eingegangen am 27.08.2020, in neuer Fassung vom 27.09.2022 eingegangen am 24.10.2022 und zuletzt ergänzt am 20.06.2024 wird dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach**, gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den Betrieb der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 06.11.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/12, genehmigten und in der Gemeinde Bad Endbach, Gemarkung Bottenhorn, bereits bestehenden **Windenergieanlage (WEA Paulskappe)** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus

1. der Befristung des Anlagenbetriebs (30 Jahre nach Fertigstellung der WEA) für die WEA 6 bis zum 19.05.2045 (Bezeichnung der WEA gemäß Genehmigungsbescheid vom 06.11.2013)
2. der Änderung der genehmigten Eingriffsflächen durch Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 1.135 m² Waldflächen. Die Zusammensetzung dieser Mehreingriffe ergibt sich aus Ziffer 2 -Anlagenbezogene Flächenbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Döpel (Stand 12.06.2024) der Antragsunterlagen.

Die Änderungen sind im Detail:

- Zusätzliche Schleppkurve im Bereich zur Zufahrt der WEA 6
- Verlegung des Weges zur WEA 6 im Grenzbereich zur Gemarkung Holzhausen
- Inanspruchnahme von zusätzlichen Eingriffsflächen aufgrund von Reparaturarbeiten an der WEA 6 von September bis Oktober 2021 gemäß Ziffer 1.1 der „Bilanzierung des Eingriffs beim Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (1. Revision, 12.06.2024)
- Anpassung der Biotopwertbilanzierung aufgrund der Beantragung der befristeten Betriebsdauer

Durch diese Maßnahmen wird die genehmigte dauerhafte Waldumwandlung an dem WEA-Standort von 2.365 m² auf 1.960 m² geändert.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für die Kabeltrasse ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 330 m². Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen beträgt 2.290 m².

Die genehmigten vorübergehenden Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 5.100 m² werden auf 6.210 m² geändert.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits erteilte Genehmigung vom 06.11.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/12, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 06.11.2013 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem o.g. Genehmigungsbescheid vom 06.11.2013 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist

gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2025.

Gießen, den 30. Oktober 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1080/2-2014/25

StAnz. 47/2024 S. 1062

853

Vorhaben des Gemeindevorstands der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26.08.2020, eingegangen am 27.08.2020, in neuer Fassung vom 27.09.2022 eingegangen am 24.10.2022 und zuletzt ergänzt am 20.06.2024 wird dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach**, gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den Betrieb der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, genehmigten und in der Gemeinde Bad Endbach, Gemarkung Bottenhorn, bereits bestehenden **vier Windenergieanlagen (Windpark Hilsberg)** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus

- der Befristung des Anlagenbetriebs (30 Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen WEA)
 - für die WEA 1 bis zum 16.03.2045
 - für die WEA 2 bis zum 16.03.2045
 - für die WEA 4 bis zum 19.05.2045
 - für die WEA 5 bis zum 16.03.2045
(Bezeichnung der WEA gemäß Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013)
- der Änderung der genehmigten Eingriffsflächen durch Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 10.760 m² Waldflächen. Die Zusammensetzung dieser Mehreingriffe ergibt sich aus Ziffer 2 -Anlagenbezogene Flächenbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Döpel vom 12.06.2024 der Antragsunterlagen.

Die Änderungen sind im Detail:

- Verbreiterung der externen Zufahrt im Talbereich des Hausbaches

- Zusätzliche Schleppkurve im Bereich zur Zufahrt der WEA 5
- Verlegung und Integration des Weges südlich der WEA 2 in die Kranstellfläche der WEA 2 und damit einhergehender Wegerückbau des nicht mehr benötigten Wegeabschnitts
- Rückbau eines kurzen Wegeabschnitts im Bereich der WEA 5 (875 m²)
- Anpassung der Biotopwertbilanzierung aufgrund der Beantragung der befristeten Betriebsdauer
- Kompensation durch Ersatzaufforstungen gemäß Ziffer 3.5 -Forstliche Kompensation- und Ziffer 4 -Kompensation durch Ersatzmaßnahmen- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Antragsunterlagen

Durch diese Maßnahmen werden die genehmigten dauerhaften Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 11.140 m² auf 13.620 m² geändert.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für die Kabeltrasse ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1.935 m². Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen beträgt 14.680 m².

Die genehmigten vorübergehenden Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 24.400 m² werden auf 32.805 m² geändert.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 21.03.2013 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem o. g. Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2025.

Gießen, den 30. Oktober 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1080/1-2017/8

StAnz. 47/2024 S. 1063